

INHALTSVERZEICHNIS 2013

ZUM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS LICHTENFELS

Inhalt	Seite	Nr.	Inhalt	Seite	Nr.
A			Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG); Wesentliche Änderung des bestehenden Steinbruchs „Deisenstein“ durch die Firma Steinwerke Kaider Neupert-Kalk KG, 96231 Bad Staffelstein/Kaider	27	5
Änderung von Gemeindegebieten; Verfahren Buch a. Forst, Stadt Lichtenfels, Landkreis Lichtenfels	10	2	H		
Änderung von Gemeindegebieten; Verfahren Untersiemau, Gemeinde Untersiemau, Landkreis Coburg	11	2	Haushaltssatzungen		
3. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst- und Feuerwehralarmierung Coburg	21	3	- Abwasserzweckverband Marktzeuln-Michelau	28	5
Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs zum ergänzenden Anhörungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplans Ziel B V 2.5.2 „Windenergie“	37	8	- Landkreis Lichtenfels	33	7
B			- Schulverband Altenkunstadt	37	8
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des Zweckverbandeskindergartens in Schönbrunn (Kindergartengebührensatzung - KiGGebS -)	39	8	- Verwaltungsgemeinschaft Hochstadt-Marktzeuln	27	5
Berichtigung der Dritten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des Zweckverbandeskindergartens in Schönbrunn (Kindergartengebührensatzung -KiGGebS-) vom 7. Juni 2013	42	9	- Verwaltungsgemeinschaft Redwitz a. d. Rodach	42	9
Bericht des Landkreises Lichtenfels gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO über seine Beteiligungen an Unternehmen in Privatrechtsform für das Jahr 2011	37	8	- Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken	1	1
Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) und der Bienenseuchen-Verordnung ; Anordnung der Behandlung von Bienenvölkern gegen die Varroatose	34	7	- Zweckverband Kindergarten Schönbrunn	38	8
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ; Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Windparks Kasendorf/Weismain mit drei Windenergieanlagen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 260, 261, 2379, 2331 und 2332 der Gemarkung Neudorf, Stadt Weismain	21	3	- Zweckverband Konventbau Klosterlangheim	31	6
			- Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg	1	1
			- Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg; Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)	35	7
			- Zweckverband des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Banzer Gruppe für das Haushaltsjahr 2013	40	8
			I		
			Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren; Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)	10	2
			Immisionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG; Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)	41	9
			J		
			Jahresabschluss 2011 des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken	2	1

Inhalt	Seite	Nr.
Vorschlagsliste für die Wahl der Jugend-schöffen für das Amtsgericht Lichtenfels für die Jahre 2014 bis 2018	25	4
L		
Verordnung über den geschützten Land-schaftsbestandteil „Hochstadter Weiher“	11	2
P		
Fachtagung im Personenstandswesen	10	2
T		
Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Lichtenfels; Taxitarifordnung vom 24.05.2013	29	6
W		
Wahl Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 240, Kulmbach vom 25.02.2013; Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen zur Bundestagswahl 2013	19	3
Überwachung und Bekämpfung der wald-schädlichen Insekten Buchdrucker, Kupferstecher und Großer und Kleiner Waldgärtner; Bekanntmachung der Regierung von Oberfr.	23	3
Wasserrecht; Herstellung von wechselfeuchten Mulden im Wiesenbrütergebiet bei Schney durch den Landkreis Lichtenfels im Rahmen des Life-Natur-Projekts „Oberes Maintal“, Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit; Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung	22	3
Wasserrecht; Herstellung von Altwässern und Mulden südlich von Theisau durch den Landkreis Lichtenfels; Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit; Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung	22	3
Wasserrecht; Wiederschaffung eines Altwassers der Rodach mit Steilufer und Flachwasserzonen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 507 der Gemarkung Redwitz durch den Landkreis Lichtenfels im Zuge des LIFE Natur-Projektes „Oberes Maintal“; Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit; Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung	22	3

Inhalt	Seite	Nr.
Wasserrecht; Zutage fördern von Grundwasser aus einem Keuperbrunnen für die Bereitung von Badesole und einem Flachbrunnen für die Bewässerung des Kurparkes, zur Versorgung der Kneippanlage u. a. durch den Zweckverband Thermalsolbad Bad Staffelstein	41	9
Verordnung des Landratsamtes Lichtenfels über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Gärtenroth und Kirchlein der Stadt Burgkunstadt für die öffentliche Wasserver-sorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gärtenrother Gruppe vom 04.12.2012	2	1

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LICHTENFELS



Nummer 1

Herausgeber:
Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 28 – 30, 96215 Lichtenfels

Donnerstag, 17. Januar 2013

<u>Telefon:</u> 09571/18-0 Vermittlung	<u>Telefax:</u> 09571/18-300	<u>Internet:</u> www.landkreis-lichtenfels.de	<u>E-Mail:</u> lra@landkreis-lichtenfels.de
---	---------------------------------	--	--

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken	1
Haushaltssatzung 2013 des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken	1
Haushaltssatzung 2012 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg; Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG)	2
Verordnung des Landratsamtes Lichtenfels über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Gärtenroth und Kirchlein der Stadt Burgkunstadt für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gärtenrother Gruppe vom 04.12.2012	2

Bekanntmachung

des festgestellten Jahresabschlusses und des Bestätigungsvermerkes des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2011 gem. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung und § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 4. Dezember 2012 den Jahresabschluss gem. Art. 102 Abs. 3 GO, § 25 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung und § 20 Abs. 3 der Verbands- und Betriebssatzung mit folgendem Jahresergebnis festgestellt:

Bilanzsumme	61.246.039,33 Euro
Jahresgewinn	782.703,75 Euro

Der Jahresgewinn 2011 in Höhe von insgesamt 782.703,75 Euro ist lt. Beschluss der Verbandsversammlung der Rücklage für „Fördermittel und Zuschüsse“ zuzuführen.

Der Bayer. Kommunale Prüfungsverband wurde von der Verbandsversammlung mit der Wirtschaftsprüfung beauftragt. Nach dem Ergebnis der Prüfung ist die Geschäftsführung ordnungsgemäß.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers: (Auszug aus dem Wirtschaftsprüfungsbericht)

„Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2011 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbands- und Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft, sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, den 12.06.2012

Bayer. Kommunaler
Prüfungsverband

Dr. Pentenrieder,
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken in 96487 Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Str. 6, in den nächsten sieben Tagen nach Erscheinen dieses Amtsblattes während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Dörfles-Esbach, 07.12.2012

Baj
Werkleiter

Haushaltssatzung 2013 des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 04. Dezember 2012 nachstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2013 beschlossen.

Die Regierung hat mit Schreiben vom 19.12.2012 Nr. 55.1-8744.01 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung 2013 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Die Haushaltssatzung wird im Regierungsamtsblatt Oberfranken Nr. 1/2013 vom 24.01.2013 amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 25. Januar bis 01. Februar 2013 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Von-Werthern-Str. 6, 96487 Dörfles-Esbach während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt.

HAUSHALTSSATZUNG

des „Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken“ - Sitz Coburg -

für das Wirtschaftsjahr 2013

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung i. V. m. Art. 40 (1) des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	24.479.550,-- Euro
in den Aufwendungen mit	23.611.600,-- Euro

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit	7.831.400,-- Euro
-----------------------------------	-------------------

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

1. Eine Investitionskostenumlage zur Deckung von Ausgaben des Vermögensplanes wird nicht erhoben.
2. Eine Umlage zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs (Betriebskostenumlage) wird gemäß § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung nach dem tatsächlichen Abfallaufkommen des jeweiligen Verbandsmitgliedes erhoben. Sie beträgt:
 - a) 105,-- Euro je t für im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung angelieferte Abfälle
 - b) 60,-- Euro je t für Klärschlamm nach § 3 Abs. 4 der Gebührensatzung
 - c) 50,-- Euro je t für deponiefähiges Inertmaterial, welches im Zuge der Sanierung von ehemaligen Deponien anfällt
 - d) 77,-- Euro je t für sonstige Abfälle zur Deponierung nach § 3 Abs. 5 der Gebührensatzung
 - e) 105,-- Euro je t für sonstige Abfälle

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2013 in Kraft.

Dörfles-Esbach, den 20.12.2012

Zweckverband für Abfallwirtschaft
in Nordwest-Oberfranken

N. Kastner
Oberbürgermeister
und Verbandsvorsitzender

Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Haushaltssatzung 2012 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 4 KommZG wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg hat am 04.12.2012 die Haushaltssatzung für das Jahr 2012 beschlossen.

Die Haushaltssatzung 2012 wurde im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 12/2012 vom 20.12.2012 amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg im Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, Raum-Nr. 106, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Coburg, 20.12.2012

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Coburg

S i m o n
Geschäftsleiter

Verordnung des Landratsamtes Lichtenfels über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Gärtenroth und Kirchlein der Stadt Burgkunstadt für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasser- versorgung der Gärtenrother Gruppe vom 04.12.2012

Das Landratsamt Lichtenfels erlässt auf Grund von § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl I S. 212) i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 40) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gärtenrother Gruppe wird in den Gemarkungen Gärtenroth und Kirchlein der Stadt Burgkunstadt das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
- 1 Fassungsbereich (W I),
 - 1 engeren Schutzzone (W II) und
 - 1 weiteren Schutzzone (W III).

- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzone sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 eingetragen. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

(1) ES sind

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischeiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	---	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 2)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe für bestehende bauliche Anlagen zulässig, wenn die Dichtigkeit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist	verboten
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten	
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹ - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten)	verboten
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wie in Zone II	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	

¹ siehe. ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten	
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	verboten	
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
5.	bei baulichen Anlagen		
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft	verboten
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten

² Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWs) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilo und Sickersaftableitung“).

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - auf Grünland vom 01.11. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Ackerland vom 01.11. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Brachland	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.4	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 01.11. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 01.04. eingearbeitet werden. Bei Mulch- und Direktsaat ist die Einarbeitung früher möglich.	
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 3) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---	verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 4 neu anzulegen oder zu erweitern	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssystem zulässig	verboten
6.13	Rodung, Kahlschlag größer als 5.000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 5)	nicht zulässig, (ausgenommen bei Kalamitäten)	
6.14	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten und Beschränkungen des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Lichtenfels vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Lichtenfels zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 - 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Lichtenfels zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Lichtenfels zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 - 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben,

ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a Buchstabe a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lichtenfels in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Lichtenfels über das in den Gemeinden Gärtenroth und Kirchlein (Landkreis Lichtenfels) gelegene Wasserschutzgebiet der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gärtenrother Gruppe vom 31.01.1973 (Amtsblatt für den Landkreis Lichtenfels Nr. 4 vom 15.02.1973, S. 15 - 17) außer Kraft.

Lichtenfels, den 04.12.2012
Landratsamt Lichtenfels

Meißner
Landrat

Anlage 1 (Lageplan)

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)
Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwSJ)“ zu beachten.
2. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)
Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:
 - Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
 - Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
 - das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
 - Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
 - Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAWS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

Wassergefährdende Stoffe

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer

Gefährlichkeit - VwV wassergefährdende Stoffe (VwVwS)“ zu beachten (abrufbar im Internet: www.umweltbundesamt.de/wgs/wgs-index.htm).

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrunde gelegt.

Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS vom 17.05.1999 beispielhaft aufgeführt. Ebenso sind viele Abfälle wassergefährdende Stoffe.

WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
„Biodiesel“; schweres Heizöl reine Schmieröle auf Mineralölbasis Ethanol (Alkohol, Brennspiritus) Glykol (in Kühlmitteln) Essigsäure (Entkalker) Salzsäure Schwefelsäure (z.B. in Autobatterien) Auftausalz, Viehsalz Düngemittel wie - Flüssigdünger AHL - Ammoniumnitrat, -sulfat - Kaliumnitrat, -sulfat - Dicyandiamid (DIDIN)	Dieselkraftstoff; leichtes Heizöl Schmieröle auf Mineralölbasis mit Zusätzen (Motorenöl, Hydrauliköl, Getriebeöl) Dichlormethan (in Abbeizmitteln) Formaldehyd (als Konservierungsmittel in Lacken und Klebern) Natriumhypochlorit (Chlorbleichlauge) Toluol, Xylol (in sog. Nitroverdünnern) einige Pflanzenschutzmittel, z.B. - Terbutylazin - Bentazon - Ethephon	Ottokraftstoffe (Benzin, Super) Altöle einige Lösungsmittel, z.B. - Tetrachlorethen (chem. Reinigung) - Trichlorethen (zur Metallentfettung) Quecksilber Teer (Abdichtmittel) die meisten Pflanzenschutzmittel, z.B. - Cypermethrin - Lindan - Isoproturon

3. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

4. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

5. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Landratsamt Lichtenfels
Christian Meißner
 Landrat

Anlage 1 Lageplan M 1 : 5.000

zur Verordnung des Landratsamtes Lichtenfels über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Gärtenroth und Kirchlein der Stadt Burgkunstadt für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gärtenrother Gruppe

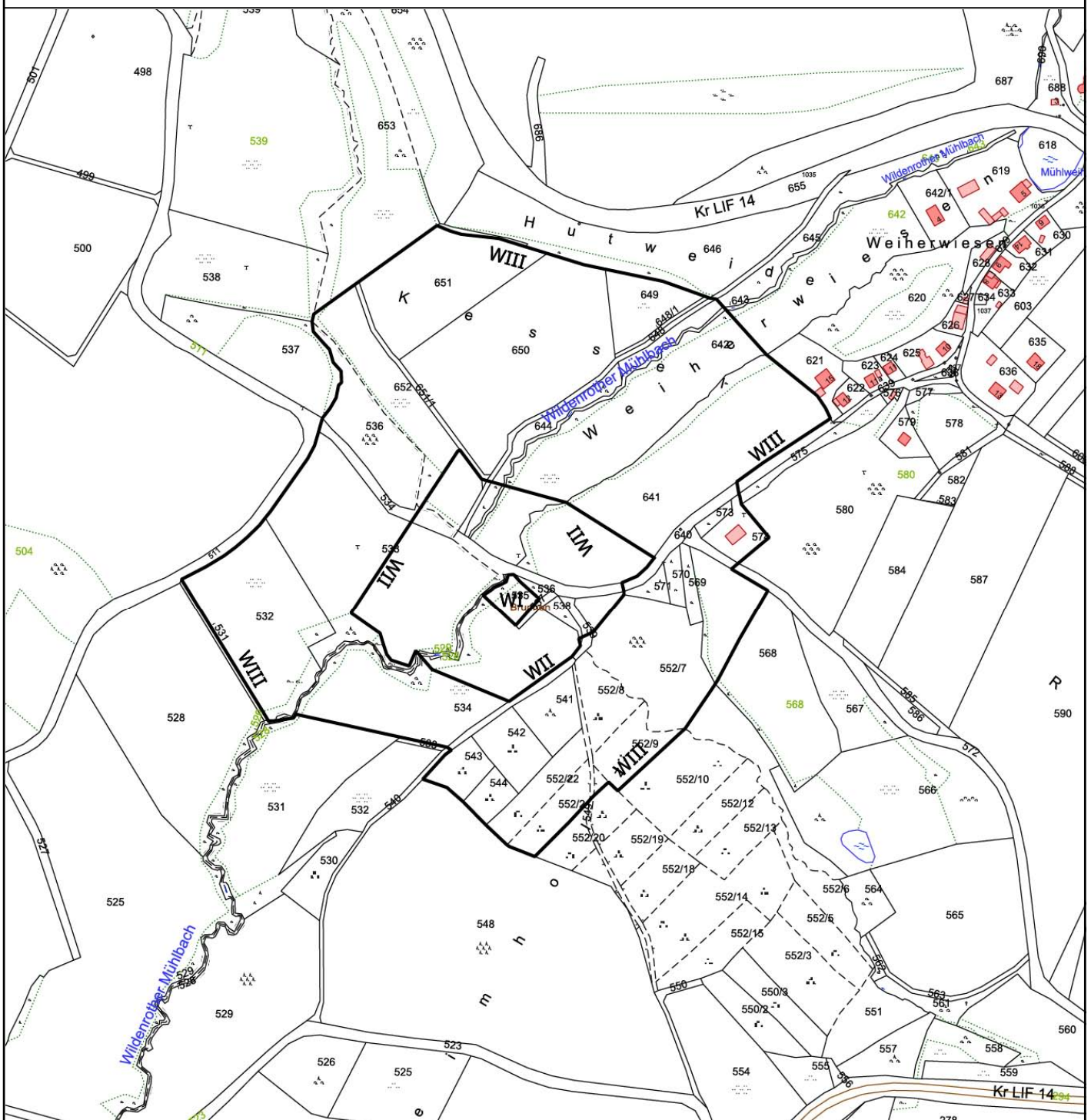
vom 04.12.2012

W I = Fassungsbereich
W II = engere Schutzzone
W III = weitere Schutzzone

Landratsamt Lichtenfels

Meißner
Landrat

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung;
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung



N a c h r u f

Herr Erhard Heinkelmann

Altbürgermeister

ist am 13.12.2012 verstorben.

Herr Erhard Heinkelmann war von 1956 bis 1966 Zweiter Bürgermeister und anschließend Erster Bürgermeister der Gemeinde Maineck bis zur Eingemeindung in die Gemeinde Altenkunstadt zum 01.01.1974.

Er übte sein Amt mit viel Umsicht aus. In seiner Amtszeit konnte trotz bescheidener finanzieller Mittel eine Reihe kommunaler Aufgaben verwirklicht werden.

Der Landkreis Lichtenfels sowie alle Bürgermeister und Altbürgermeister werden dem Verstorbenen stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Lichtenfels, 4. Februar 2013

Landkreis Lichtenfels
Christian Meißner
Landrat

N a c h r u f

Herr Johann Hümmer

Altbürgermeister

ist am 20.12.2012 verstorben.

Herr Johann Hümmer gehörte von 1963 bis 1972 dem Gemeinderat der Gemeinde Stublang an und war anschließend deren Erster Bürgermeister bis zur Eingemeindung in die Stadt Bad Staffelstein zum 01.01.1978. Anschließend war er Mitglied des Stadtrates der Stadt Bad Staffelstein bis 1996.

In dieser Zeit wirkte er segensreich und engagiert zum Wohle der Gemeinde, Stadt und Bürger.

Der Landkreis Lichtenfels sowie alle Bürgermeister und Altbürgermeister werden dem Verstorbenen stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Lichtenfels, 4. Februar 2013

Landkreis Lichtenfels
Christian Meißner
Landrat

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Fachtagung im Personenstandswesen	10
Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren; Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	10
Verfahren Buch a. Forst, Stadt Lichtenfels, Landkreis Lichtenfels; Veröffentlichung und Bekanntgabe der Änderung von Gemeindegebieten	10
Verfahren Untersiemau, Gemeinde Untersiemau, Landkreis Coburg; Veröffentlichung der Änderung von Gemeindegebieten	11
Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Hochstadter Weiher“	11

Fachtagung im Personenstandswesen

Der Fachverband der Bayer. Standesbeamten e.V. veranstaltet vom

22. bis 24. April 2013 in Garmisch-Partenkirchen

seine Fachtagung für Personenstandswesen. Während der Tagung findet auch die Jahresversammlung des Fachverbandes statt. Die Sachvorträge und insbesondere die Aussprache über Themen und aktuelle Fragen aus der Praxis haben für die tägliche Arbeit der Standesbeamten und ihrer Aufsichtsbehörden besondere Bedeutung.

Da die Frühjahrsdienstbesprechung im Landkreis entfällt, sollte auf die Teilnahme an der Fachtagung besonderer Wert gelegt werden. Die kreisangehörigen Gemeinden werden daher gebeten, interessierten Standesbeamten die Teilnahme an dieser Tagung zu ermöglichen. Einladungen mit Programmfolge sind den Standesämtern bereits zugegangen.

Lichtenfels, 01.02.2013
Landratsamt Lichtenfels

Meißner
Landrat

BEKANNTGABE Landratsamt Lichtenfels Sg. 34

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren

Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Helmut-G.-Walther-Klinikum Lichtenfels GmbH, Prof. Arneth Str. 2, 96215 Lichtenfels beabsichtigt im Rahmen des Ersatzneubaus des Klinikums Lichtenfels eine Energiezentrale unter anderem mit einer Holzhackschnitzel-Heizkesselanlage zu errichten und zu betreiben.

Aufgrund der Feuerungswärmeleistung der Hackschnitzelheizung von mehr als 1 MW handelt es sich um eine nach Nr. 1.2 Buchst. a Spalte 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) genehmigungsbedürftige Anlage.

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 1.1.5 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben), für das nach § 3 c Abs. 1 UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung zu prüfen

ist, inwieweit durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und insoweit eine UVP-Pflicht besteht.

Eine standortbezogene Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist im Verfahren erfolgt. Diese überschlägige Prüfung durch das Landratsamt Lichtenfels hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG zu erwarten sind und somit auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Lichtenfels, den 07.02.2013
Landratsamt

Anton Fleischmann
Abteilungsleiter

Verfahren Buch a. Forst, Stadt Lichtenfels, Landkreis Lichtenfels; Veröffentlichung und Bekanntgabe der Änderung von Gemeindegebieten

Nachstehend wird die Entscheidung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfanken, Postfach 11 01 64, 96029 Bamberg vom 14.01.2013, Az B1-A 7563-0 über die Gebietsänderung bekannt gemacht:

Gemäß § 58 Abs. 2 und § 61 FlurbG treten auf Grund der Ausführungsanordnung mit Wirkung vom 01.01.2013 folgende Änderungen der Gemeindegrenzen ein:

1 - Es werden

ausgegliedert aus der Gemeinde	Fläche/ha	und eingegliedert in die Gemeinde
Lichtenfels	7,5221	Untersiemau
Untersiemau	7,5221	Lichtenfels

Hiernach ergibt sich:

für das Gemeindegebiet	eine Mehrung an Fläche (ha)	eine Minderung an Fläche (ha)
Lichtenfels	0,0000	0,0000
Untersiemau	0,0000	0,0000

Die umgegliederten Flurstücke sind im Einzelnen in der Gemeindegrenzänderungskarte zu o. a. Verfahren der Ländlichen Entwicklung ausgewiesen.

Die ein- und ausgegliederten Flurstücke sind unbebaut und unbewohnt.

2 - Mit der Umgemeindung ändern sich zugleich die Grenzen der Landkreise Lichtenfels und Coburg.

3 - Mit Wirkung vom 01.01.2013 ändern sich entsprechend dem Beschrieb in Nr. 1 und 2 die Grenzen der Amtsgerichtsbezirke und der Finanzamtsbezirke Lichtenfels und Coburg.

Haderlein
Technischer Inspektor

Verfahren Untersiemau, Gemeinde Untersiemau, Landkreis Coburg; Veröffentlichung der Änderung von Gemeindegebieten

Nachstehend wird die Entscheidung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Postfach 11 01 64, 96029 Bamberg vom 08.01.2013. Az B5-A 7563-0 über die Gebietsänderung bekannt gemacht:

Gemäß § 58 Abs. 2 und § 61 FlurbG treten auf Grund der Ausführungsanordnung mit Wirkung vom 01.01.2013 folgenden Änderungen der Gemeindegrenzen ein:

1 - Es werden

ausgegliedert aus der Gemeinde	Fläche/ha	und eingegliedert in die Gemeinde
Untersiemau	6,4364	Großheirath
Untersiemau	0,0362	Stadt Bad Staffelstein
Untersiemau	1,5435	Stadt Lichtenfels
Großheirath	6,1596	Untersiemau
Großheirath	0,0102	Stadt Bad Staffelstein
Stadt Bad Staffelstein	0,2529	Großheirath
Stadt Lichtenfels	2,2450	Untersiemau

Hiernach ergibt sich:

für das Gemeindegebiet	eine Mehrung an Fläche (ha)	eine Minderung an Fläche (ha)
Untersiemau	0,3885	
Großheirath	0,5195	
Stadt Bad Staffelstein		0,2065
Stadt Lichtenfels		0,7015

Die umgegliederten Flurstücke sind im Einzelnen in der Gemeindegrenzänderungskarte zu dem o. a. Verfahren der Ländlichen Entwicklung ausgewiesen.

Die ein- und ausgegliederten Flurstücke sind unbebaut und unbewohnt.

2 - Mit der Umgemeindung ändern sich zugleich die Grenzen der Landkreise Coburg und Lichtenfels.

3 - Mit Wirkung vom 01.01.2013 ändern sich entsprechend dem Beschrieb in Nr. 1 und 2 die Grenzen der Amtsgerichtsbezirke und Finanzamtsbezirke Coburg und Lichtenfels.

Rittmaier
Techn. Inspektor

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Hochstadter Weiher“

Vom 23.01.2013

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 22 Abs. 2 Satz 1, § 29 und § 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG - vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl I S. 148) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG - (BayRS 791–1–UG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82) erlässt das Landratsamt Lichtenfels folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Der Ostteil des in den Gemeinden Hochstadt und Marktzeuln nordöstlich Hochstadt gelegenen Baggersees sowie der daran im Osten angrenzende See werden mit ihren Uferbereichen in den in § 2 festgelegten Grenzen als Landschaftsbestandteil geschützt. Die Festsetzung erfolgt auch zum Schutz eines Teilbereiches des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) Nr. 5833-371 „Maintal von Theisau bis Lichtenfels“ sowie eines Teilbereiches des Europäischen Vogelschutzgebietes Nr. 5931-471 „Täler von Oberem Main, Unterer Rodach und Steinach“ im Gebiet des Landkreises Lichtenfels.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Hochstadter Weiher“.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 14,22 ha. Er umfasst in der Gemarkung Zettlitz das Grundstück Fl.-Nr. 175 zum überwiegenden Teil und in der Gemarkung Hochstadt das Grundstück Fl.-Nr. 475/1 komplett. Das Schutzgebiet umfasst einen Teilbereich des FFH-Gebiets „Maintal von Theisau bis Lichtenfels“ sowie des Europäischen Vogelschutzgebietes „Täler von Oberem Main, Unterer Rodach und Steinach“ mit einer Größe von ca. 14,22 Hektar.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in einer Karte im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage 1) sowie in einer Karte im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 2) eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte im Maßstab 1 : 5.000. In den Karten ist auch der Teilbereich des FFH-Gebiets sowie des Europäischen Vogelschutzgebietes im Landkreis Lichtenfels dargestellt.

§ 3 Schutzzweck

(1) Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. den Lebensraum zahlreicher teils seltener Tier- und Pflanzenarten zu schützen und zu entwickeln,
2. die Brut- und Nahrungsplätze zahlreicher teils seltener Wasservogelarten vor Störungen zu bewahren,
3. die Flachwasserzonen, Röhrichte, Auwiesen und den Auwald zu erhalten und zu entwickeln.

(2) Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Maintal von Theisau bis Lichtenfels“ sind für den Teilbereich des geschützten Landschaftsbestandteils:

§ 4 Verbote

1. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der natürlichen eutrophen Seen, insbesondere krautreicher Baggerseen mit ihrer biotopprägenden Gewässerqualität; Erhalt der Gewässervegetation und der natürlichen Ufer- und Verlandungszonen mit ihrer typischen Pflanzen- und Tierwelt. Erhalt ungestörter bzw. störungsarmer, unverbauter Uferzonen und der Verzahnung mit amphibischen Kontaktlebensräumen wie Röhrichten, Hochstaudenfluren, Weidengebüschen und Seggenrieden,
2. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* in ihrer Ausprägung, Qualität und räumlichen Ausdehnung; Erhalt der typischen Elemente der Alters- und Zerfallsphase, insbesondere von ausreichend Tot- und Altholz auch starker Dimension; Erhalt eines ausreichenden Angebots an Höhlenbäumen und sonstigen Biotopbäumen. Erhaltung bzw. Wiederherstellung des für den Auwald typischen Gewässerregimes,
3. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Population des Bibers und Erhalt von ausreichend großen, unzerschnittenen Lebensraumkomplexen, in denen die von der Art ausgelösten dynamischen Prozesse ablaufen können.

(3) Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes „Täler von Oberem Main, Unterer Rodach und Steinach“ sind für den Teilbereich des geschützten Landschaftsbestandteils:

1. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Feuchtgebiete und Gewässerlebensräume der Mainaue sowie der unteren Rodach und Steinach als Brut-, Aufzucht-, Rast- und Überwinterungsgebiete für Wiesenbrüter, Wat- und Wasservögel; insbesondere Erhalt des Gebietes als Teilbereich des bayernweit zweitgrößten Brutvorkommens des Blaukehlchens sowie der Schwerpunktorkommen des Eisvogels und der Rohrweihe. Gewährleistung der Störungsarmut oder -freiheit zur Brut-, Aufzucht-, Zug- und Rastzeit. Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Ruhezeiten an den Gewässern. Erhalt zusammenhängender, nicht von Straßen, Wegen, Freileitungen o.ä. Strukturen zerschnittener Auen- und Wiesenkomplexe.
2. Erhaltung bzw. Wiederherstellung ausreichend großer Gewässerabschnitte, insbesondere von Flachwasserbereichen an Stillgewässern und Schlammteichen als Rast- und Nahrungsplätze für durchziehende Wat- und Wasservögel. Erhalt des Uferbewuchses; insbesondere von Strauch- und Röhrichtsäumen als Bruthabitat des Blaukehlchens; Erhaltung von frühen Sukzessionsstadien der Verlandung an den Brutplätzen des Blaukehlchens.
4. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Verlandungs- und Röhrichtbereiche als Brutgebiete für Wasservögel und Röhrichtbewohner, insbesondere Erhalt möglichst großflächiger, reich gegliederter Schilfzonen als Bruthabitat der Rohrweihe und als Lebensraum zahlreicher weiterer gefährdeter Arten wie Tüpfelsumpfhuhn, Rohrdommel, Wasserralle sowie Teich-, Schilf- und Drosselrohrsänger. Erhalt eines Mindestwasserspiegels bzw. Flachwassers in wesentlichen Teilen der Röhrichte bzw. Verlandungszonen.

Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, sind nach § 29 Abs. 2 BNatSchG verboten. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
4. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu zerstören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere durch Umbruch, Anlage von Wildäckern, Düngung oder Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
5. die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen,
6. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder deren unterirdische Teile auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
7. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
8. die Angelfischerei auszuüben,
9. Bild- und Schrifttafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
10. Sachen jeglicher Art im Gelände zu lagern oder das Gelände zu verunreinigen,
11. zu zelten, zelten zu lassen oder zu lagern,
12. Feuer anzumachen,
13. eine andere als die nach § 5 der Verordnung zugelassene Nutzung auszuüben,
14. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu ändern; ausgenommen sind Weidezäune ohne Verwendung von Beton,
15. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
16. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
17. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,

18. Schiffs- oder Flugmodelle aller Art zu betreiben,
19. Hunde frei laufen zu lassen (ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 1),
20. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
21. Verkaufsbuden, Bänke oder Zelte - auch nur vorübergehend - zu errichten oder aufzustellen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes; verboten sind jedoch:
 - ganzjährig die Jagd auf Greifvögel und Graureiher,
 - die Jagd auf Wasservögel im Zeitraum vom 16.12. bis 30.9. des Folgejahres,
 - das Ausbilden und Abrichten von Jagdhunden im Zeitraum vom 1.11. bis 31.3. des Folgejahres;
2. die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen fischereilichen Hegeverpflichtung; es gilt jedoch § 4 Satz 2 Nr. 8,
3. die Unterhaltung des Gewässers im gesetzlich zulässigen Umfang,
4. die zur Erhaltung und zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles erforderlichen und von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Schutz- und Pflegemaßnahmen,
5. Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an den bestehenden Stromleitungen,
6. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der Wiesenflächen; es gilt jedoch § 4 Satz 2 Nr. 4.

§ 6 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann gem. § 67 BNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden. Können Erhaltungsziele nach § 3 Abs. 2 oder 3 erheblich beeinträchtigt werden, sind § 34 und § 67 Abs. 2 BNatSchG zu beachten.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Lichtenfels. Im Übrigen gilt Art. 56 Satz 1 4. Halbsatz BayNatSchG entsprechend.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 6 Abs. 1 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lichtenfels in Kraft.

Lichtenfels, 23.01.2013
Landratsamt

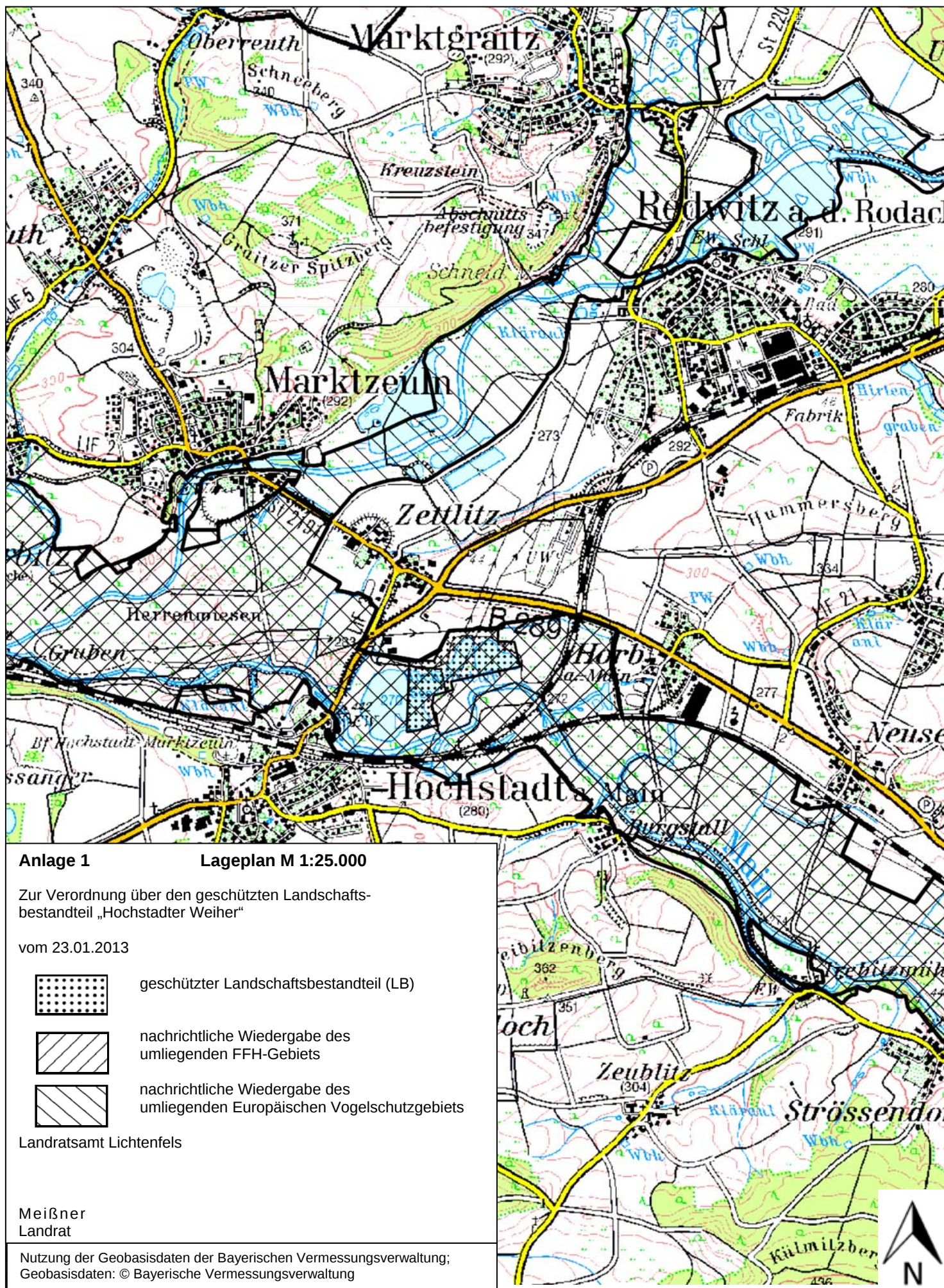
Meißner
Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrensvorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Hochstadter Weiher“ schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 28 – 30, 96215 Lichtenfels geltend gemacht wird.

Lichtenfels, 23.01.2013
Landratsamt

Meißner
Landrat

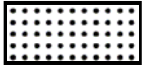


Anlage 2

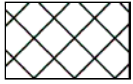
Lageplan M 1:5.000

Zur Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Hochstadter Weiher“

vom 23.01.2013



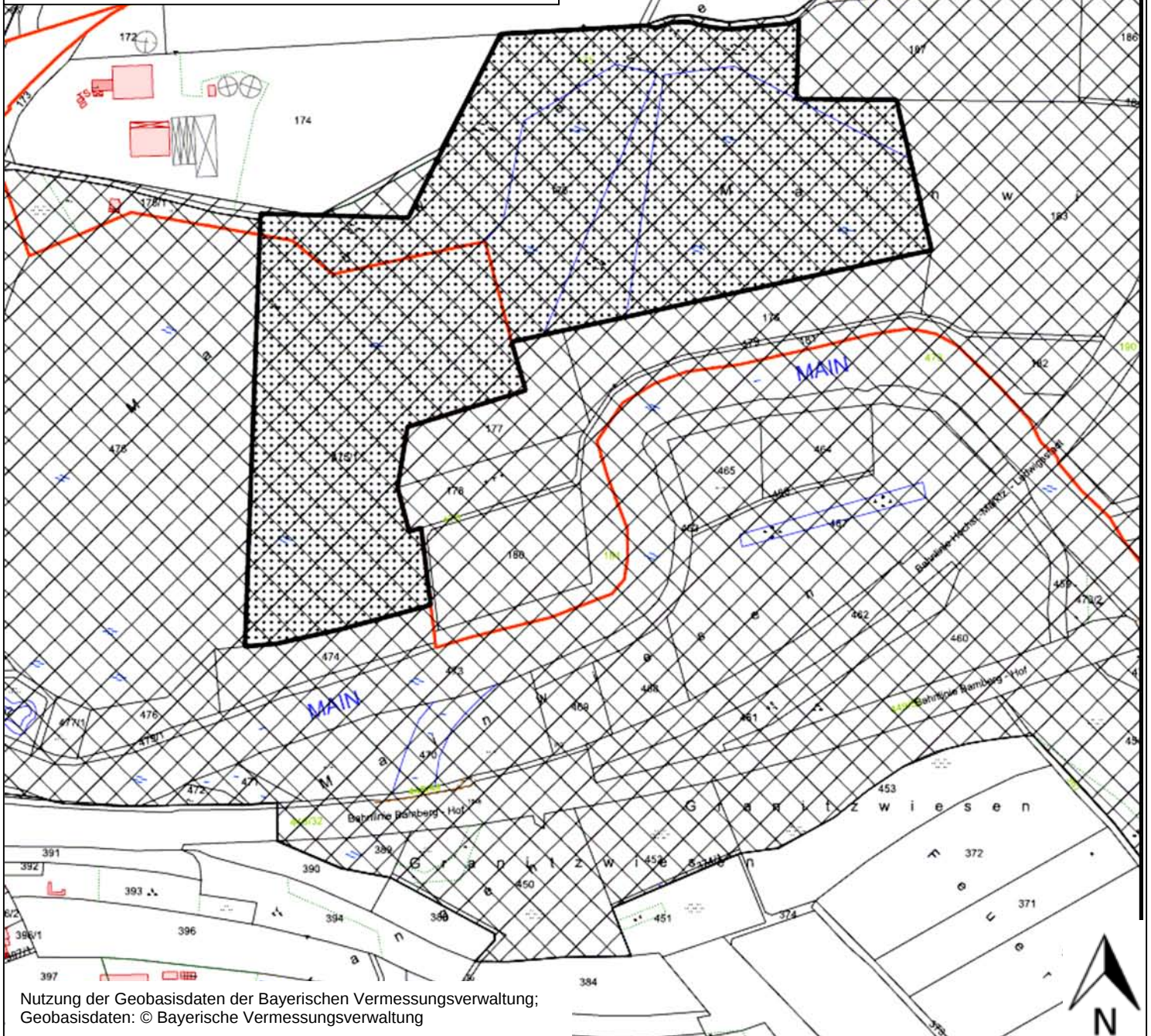
geschützter Landschaftsbestandteil (LB)



nachrichtliche Wiedergabe des umliegenden
FFH- und Vogelschutzgebiets

Landratsamt Lichtenfels

Meißner
Landrat



Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung;
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung

Landratsamt Lichtenfels
Christian Meißner
Landrat

Nachruf

Herr Karl Götz

Altbürgermeister

ist am 04.02.2013 verstorben.

Herr Karl Götz war von 1945 bis 1963 Verwaltungsangestellter der Gemeinde Schwüritz und anschließend deren Erster Bürgermeister bis zur Eingemeindung in die Gemeinde Michelau i. OFr. zum 01.01.1978.

Stets bescheiden hatte er immer das Wohl der Bürger und der Gemeinde im Blickfeld.

Der Landkreis Lichtenfels sowie alle Bürgermeister und Altbürgermeister werden dem Verstorbenen stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Lichtenfels, 28. Februar 2013

Landkreis Lichtenfels
Christian Meißner
Landrat

Nachruf

Herr Konrad Tremel

Bürgermeister a. D.

ist am 15.02.2013 verstorben.

Herr Konrad Tremel war von 1969 bis zur Eingemeindung in die Stadt Weismain zum 01.01.1977 Erster Bürgermeister der Gemeinde Arnstein. Anschließend wirkte er bis 1978 als Ortssprecher.

Herr Tremel hat als Erster Bürgermeister die Entwicklung der ehemals selbständigen Gemeinde Arnstein maßgeblich mitbestimmt.

Für hervorragende Verdienste um das Wohl der Allgemeinheit ist ihm 2001 das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen worden.

Der Landkreis Lichtenfels sowie alle Bürgermeister und Altbürgermeister werden dem Verstorbenen stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Lichtenfels, 28. Februar 2013

Landkreis Lichtenfels
Christian Meißner
Landrat

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 240, Kulmbach vom 25.02.2013; Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen zur Bundestagswahl 2013	19
3. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg	21
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Windparks Kasendorf/Weismain mit drei Windenergieanlagen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 260, 261, 2379, 2331 und 2332 der Gemarkung Neudorf, Stadt Weismain	21
Wasserrecht; Herstellung von wechselfeuchten Mulden im Wiesenbrütergebiet bei Schney durch den Landkreis Lichtenfels im Rahmen des Life-Natur-Projekts „Oberes Maintal“, Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit; Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung	22
Wasserrecht; Herstellung von Altwässern und Mulden südlich von Theisau durch den Landkreis Lichtenfels; Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit; Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung	22
Wasserrecht; Wiederschaffung eines Altwassers der Rodach mit Steilufer und Flachwasserzonen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 507 der Gemarkung Redwitz durch den Landkreis Lichtenfels im Zuge des LIFE Natur-Projektes „Oberes Maintal“; Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit; Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung	22
Überwachung und Bekämpfung der waldschädlichen Insekten Buchdrucker, Kupferstecher und Großer und Kleiner Waldgärtner; Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken	23

**Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013****Bekanntmachung des Kreiswahlleiters
für den Wahlkreis 240, Kulmbach
vom 25. Februar 2013****Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahl-
vorschlägen**

Gemäß § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl I S. 1501), in Verbindung mit § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl I S. 2378), fordere ich hiermit die Parteien und die Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge auf.

Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter spätestens am

15. Juli 2013, 18.00 Uhr

schriftlich einzureichen.

Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters befindet sich in 95326 Kulmbach, Landratsamt Kulmbach, Konrad-Adenauer-Straße 5, Zimmer-Nr. 134.

A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.
2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **17. Juni 2013 bis 18.00 Uhr** dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der

Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

3. Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 5. Juli 2013 für alle Wahlorgane verbindlich fest, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind. Gegen eine Feststellung, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach deren Bekanntgabe Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 25. Juli 2013 wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

1. Als Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer
 - a) am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
 - b) als Bewerber einer Partei nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,
 - c) seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten
 - a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
 - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.
3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu un-

terzeichnen. Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

5. Die Kreiswahlvorschläge der unter A.2. genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen.
6. Andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG), Nr. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Hierbei haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.
7. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14** zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Auf jedem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift kann nur eine Unterschrift geleistet werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß Art. 31 Abs. 7 Meldegesetz eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Die vorgenannten Angaben zum Bewerber und zum Wahlvorschlagsträger sind vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter zu vermerken.

Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung zu bestätigen.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der **Anlage 14** zur BWO) eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- a) Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO, dass der Bewerber wählbar ist,
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 17** gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 18** abgegeben werden. Ferner haben Parteien dem Kreiswahlvorschlag eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der **Anlage 15** beizufügen, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.
- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (siehe B.7.), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

9. Die einzureichenden Unterlagen sind in Schriftform rechtzeitig vorzulegen. Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

C. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **15. Juli 2013, 18.00 Uhr**, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG

braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach den Punkten B.5. und B.6. bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen.

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (vgl. § 25 Abs. 2 BWG).

Auskunft über Fragen, welche die Einreichung von Wahlvorschlägen betreffen, erteilt das Büro des Kreiswahlleiters. Dort sind auch die **amtlich vorgeschriebenen Vordrucke** nach Anlage 14 (Unterstützungsunterschriften) sowie die weiteren Vordrucke nach Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO für die Einreichung von Wahlvorschlägen kostenfrei erhältlich. Letztgenannte Vordrucke sind auch im Internetangebot des Landeswahlleiters unter www.wahlen.bayern.de abrufbar.

Der Kreiswahlleiter

Klaus Peter Söllner
Landrat

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg

Gem. Art. 21 Abs. 2, Art. 48 Abs. 3 Satz 4 KommZG wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg hat in der Sitzung am 04.12.2012 die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Änderungssatzung wurde im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 2/2013 amtlich bekannt gemacht. Auf die Veröffentlichung wird hingewiesen. Die Änderung tritt am 26.02.2013 in Kraft.

Coburg, 25.02.2013
Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Coburg

Simon
Geschäftsleiter

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

**Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des
Windparks Kasendorf/Weismain mit drei Windenergiean-
lagen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 260, 261, 2379, 2331
und 2332 der Gemarkung Neudorf, Stadt Weismain**

Die Fa. BioKraft Strom und Wärme Gesellschaft für regenerative Energien mbH erhält unter Auflagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Windparks Kasendorf/Weismain mit drei Wind-

energieanlagen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 260, 261, 2379, 2331 und 2332 der Gemarkung Neudorf, Stadt Weismain.

Der geplante BürgerWindpark Kasendorf-Weismain umfasst insgesamt sieben Windkraftanlagen, die WEA 1-3 in Weismain, Landkreis Lichtenfels, und die WEA 4-7 in Kasendorf, Landkreis Kulmbach.

Das Vorhaben wird nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG

- die nach Art. 55, 68 der Bayer. Bauordnung (BayBO) notwendige Baugenehmigung für die Errichtung der Windenergieanlagen,
- die Genehmigung zur Abweichung von den Abstandsflächenvorschriften nach Art. 63 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 BayBO
sowie
- die Rodungserlaubnis nach Art. 9 BayWaldG mit ein.

Die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) wurde erteilt.

Eine allgemeine Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist im Verfahren erfolgt. Diese überschlägige Prüfung durch das Landratsamt Lichtenfels in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Kulmbach hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG zu erwarten sind und somit auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides (mit Auflagen und Begründung) und die ihm zugrundeliegenden Planunterlagen, einschließlich der allgemeinen Vorprüfung liegen in der Zeit vom

**Dienstag, den 12.03.2013 bis einschließlich Montag,
den 25.03.2013**

während der allgemeinen Dienststunden

im Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 28-30,
Lichtenfels, Zimmer 205

zur Einsichtnahme aus.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Anton Fleischmann
Abteilungsleiter

**Wasserrecht;
Herstellung von wechselfeuchten Mulden im
Wiesenbrütergebiet bei Schney durch den Landkreis
Lichtenfels im Rahmen des Life-Natur-Projekts
„Oberes Maintal“**

**Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit;
Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Der Antragsteller Landkreis Lichtenfels hat im Zuge der Umsetzung des Life-Natur-Projektes „Oberes Maintal“ beim Landratsamt Lichtenfels die wasserrechtliche Genehmigung für die Herstellung von wechselfeuchten Mulden im Wiesenbrütergebiet bei Schney beantragt.

Mit der Herstellung von wechselfeuchten Mulden wird der Tatbestand eines Gewässerausbaus erfüllt. Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf ein Gewässerausbau grundsätzlich einer Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann jedoch für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Gemäß den §§ 3a und 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Ziffer 13.18.1 und Anlage 2 zum UVPG hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls stattgefunden. Diese hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Es wird daher festgestellt, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Das Verfahren für die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung regelt sich somit allein nach den Vorschriften des Wasserrechts.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Lichtenfels, den 20.02.2013
Landratsamt

Anton Fleischmann
Abteilungsleiter

**Wasserrecht;
Herstellung von Altwässern und Mulden südlich von
Theisau durch den Landkreis Lichtenfels;**

**Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit;
Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Der Landkreis Lichtenfels hat beim Landratsamt Lichtenfels die wasserrechtliche Genehmigung für die Herstellung von Altwässern und Mulden südlich von Theisau beantragt.

Mit der Herstellung der Gewässer wird der Tatbestand eines Gewässerausbaus erfüllt. Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf ein Gewässerausbau grundsätzlich einer Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann jedoch für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Gemäß den §§ 3a und 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Ziffer 13.18.1 und Anlage 2 zum UVPG hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls stattgefunden. Diese hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Es wird daher festgestellt, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Das Verfahren für die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung regelt sich somit allein nach den Vorschriften des Wasserrechts.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Lichtenfels, den 21.02.2013
Landratsamt

Anton Fleischmann
Abteilungsleiter

**Wasserrecht;
Wiederschaffung eines Altwassers der Rodach mit
Steilufer und Flachwasserzonen auf dem Grundstück
Fl.-Nr. 507 der Gemarkung Redwitz durch den Landkreis
Lichtenfels im Zuge des LIFE Natur-Projektes
„Oberes Maintal“;**

**Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit;
Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Der Landkreis Lichtenfels hat beim Landratsamt Lichtenfels die wasserrechtliche Genehmigung für die Wiederherstellung eines Altwassers der Rodach westlich von Redwitz a. d. Rodach beantragt.

Mit der Herstellung des Gewässers wird der Tatbestand eines Gewässerausbaus erfüllt. Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf ein Gewässerausbau grundsätzlich einer Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann jedoch für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Gemäß den §§ 3a und 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Ziffer 13.18.1 und Anlage 2 zum UVPG hat eine allgemeine

Vorprüfung des Einzelfalls stattgefunden. Diese hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Es wird daher festgestellt, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Das Verfahren für die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung regelt sich somit allein nach den Vorschriften des Wasserrechts.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Lichtenfels, den 21.02.2013
Landratsamt

Anton F l e i s c h m a n n
Abteilungsleiter

**Überwachung und Bekämpfung
der waldschädlichen Insekten Buchdrucker, Kupfer-
stecher und Großer und Kleiner Waldgärtner**

**Bekanntmachung
der Regierung von Oberfranken
Nr. 10-7833-1/13 vom 25. Februar 2013**

Die Regierung von Oberfranken erlässt auf Antrag der Bayer. Landesanstalt für Wald- und Forstwirtschaft gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2012 (BGBl. S. 148) und der §§ 2, 3, 4 und 6 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern (BayRS 7903-3-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2005 (GVBl. S. 220), folgende Anordnung:

1. Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die Nadelwälder und die Wälder mit Beimischung von Nadelbäumen sowie die Grundstücke, auf denen innerhalb einer Entfernung von 500 m von diesen Wäldern unentzündetes Nadelholz lagert, werden im Regierungsbezirk Oberfranken zu Gefährdungs- und Befallsgebieten des Buchdruckers, Kupferstechers und Großer und Kleiner Waldgärtner erklärt (§ 3 Abs. 1 der Landesverordnung).

2. Überwachung

Die in Nr. 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wälder und Grundstücke sowie dort lagernde Walderzeugnisse sind von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mindestens einmal und in der Zeit vom 1. April bis 30. September mindestens im Abstand von vier Wochen auf Käferbefall zu kontrollieren (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung). Die Überwachung hat sich auf

- stehende Bäume (Käferbäume),
- liegen gebliebenes fängisches Material und
- aufgearbeitetes Nadelholz

zu erstrecken.

Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen der Forstbehörden sind zu dulden und erforderlichenfalls zu unterstützen (§ 6 Abs. 1 der Landesverordnung).

3. Anzeigepflicht

Bei einem Befall mit Buchdrucker, Kupferstecher und Großer und Kleiner Waldgärtner haben die jeweiligen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Wälder und Grundstücke sofort die zuständige untere Forstbehörde (Amt für Landwirtschaft und Forsten) zu verständigen (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

4. Bekämpfung

Auftretende Buchdrucker, Kupferstecher und Großer und Kleiner Waldgärtner sind von den jeweiligen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten unverzüglich sachgemäß und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen (§ 4 Abs. 1 der Landesverordnung). Zur sachgemäßen Bekämpfung gehört eine angemessene Berücksichtigung der übrigen Tier- und Pflanzenwelt und des jeweiligen Lebensraumes. Der Vollzug dieser Anordnung in Naturschutzgebieten, bei geschützten Landschaftsteilen und bei Naturdenkmälern richtet sich nach den jeweiligen Schutzverordnungen, in "Natura-2000"-Gebieten nach den gesetzlichen Vorgaben.

5. Erklärung

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wäldern und Grundstücken sowie dort lagernder Walderzeugnisse haben spätestens innerhalb eines Monats nach Inkraft-Treten dieser Anordnung gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, dass sie die vorgeschriebene Bekämpfung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen.

Unterbleibt eine solche Erklärung, so kann die zuständige untere Forstbehörde die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des jeweiligen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen (§ 4 Abs. 3 der Landesverordnung). In diesem Fall hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Bekämpfung zu gestatten und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten (§ 4 Abs. 3 und 4 der Landesverordnung).

6. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehbarkeit der vorstehenden Nummern 1 – 5 der Anordnung wird angeordnet.

Die Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung ist im öffentlichen Interesse geboten.

Bei mangelhaft oder nicht durchgeführter Kontrolle sowie bei Unterlassung einer ordnungsgemäßen Bekämpfung besteht wegen der Massenvermehrung der schädlichen Insekten in den betroffenen Gebieten eine bestandsbedrohende Gefahr für Nadelwälder. Auch ist eine einheitliche Schädlingsbekämpfung aus den genannten Gründen erforderlich. Das persönliche Interesse einzelner Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter, bis zu einer bestands- oder rechtskräftigen Entscheidung, von deren Vollzug verschont zu bleiben, muss gegenüber dem öffentlichen Interesse an der einheitlichen und unverzüglichen

Bekämpfung der waldbedrohenden Schadinsekten zurücktreten.

7. Vollstreckungsbehörde

Die Regierung von Oberfranken bestimmt die Kreisverwaltungsbehörden zu Vollstreckungsbehörden beim Vollzug dieser Anordnung (Art. 30 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes).

8. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt am 1. April 2013 in Kraft.
Sie gilt bis zum 31. Dezember 2016.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Oberfranken in 95444 Bayreuth, Ludwigstraße 20 einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth in Bayreuth, Friedrichstraße 16, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten

(Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in Bayreuth, Friedrichstraße 16, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Widerspruchs oder die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bayreuth, 25. Februar 2013
Regierung von Oberfranken
Wilhelm Wenning
Regierungspräsident

Landratsamt Lichtenfels
Christian Meißner
Landrat

N a c h r u f

Herr Hubert Weber

**Träger des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland
sowie der Denkmalschutzmedaille des Freistaates Bayern**

ist am 11. Februar 2013 verstorben.

Herr Hubert Weber war von 1980 bis 2000 als Kreisheimatpfleger für den Landkreis Lichtenfels tätig. Mit seinem Ausscheiden aus diesem angesehenen und wichtigen Ehrenamt wurde Herr Weber, aufgrund seines langjährigen, verdienstvollen Wirkens, zum Ehrenkreisheimatpfleger ernannt.

Der Landkreis Lichtenfels ist Herrn Hubert Weber besonders wegen seines engagierten Einsatzes für den Erhalt von Kulturdenkmälern und der Förderung der Denkmalpflege im Landkreis zu großem Dank verpflichtet. Durch sein enormes Fachwissen hat Herr Weber mit dazu beigetragen, dem Landkreis Lichtenfels und seiner Bevölkerung bleibende Werte zu schaffen und zu erhalten. Für seinen besonderen Einsatz in diesem Bereich wurde er 1987 mit der Denkmalschutzmedaille des Freistaates Bayern und 1997 mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet.

Der Landkreis Lichtenfels wird Herrn Hubert Weber stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Lichtenfels, den 18. Februar 2013

Landkreis Lichtenfels
Christian Meißner
Landrat

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen für das Amtsgericht Lichtenfels für die Jahre 2014 bis 2018

25

Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen für das Amtsgericht Lichtenfels für die Jahre 2014 bis 2018

Gemäß der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayer. Staatsministerien der Justiz und für Verbraucherschutz und des Innern über die Vorbereitung der Sitzungen der Jugendschöffengerichte und Jugendkammern (Jugendschöffenbekanntmachung) vom 7. November 2012 (Az.: 3221 – II 418/91 und Nr. IB2 – 0143 – 2) ist die vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Lichtenfels in der Sitzung am 14.03.2013 erstellte Vorschlagsliste für Jugendschöffen im Jugendamt eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen.

Die Vorschlagsliste liegt in der Zeit vom 23. April 2013 bis 30. April 2013 während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Lichtenfels, Sachgebiet Jugend und Familie, Zimmer 307 zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll des Sachgebiets Jugend und Familie mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen seien, die nach Nr. 5.2 der Jugendschöffenbekanntmachung und den darin genannten Bestimmungen nicht hätten aufgenommen werden sollen.

Der Text der Jugendschöffenbekanntmachung kann ebenfalls eingesehen werden.

Lichtenfels, 10.04.2013

Dr. Maresa Liebau
Abteilungsleiterin

Landratsamt Lichtenfels
Christian Meißner
Landrat

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LICHTENFELS



Nummer 5

Herausgeber:
Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 28 – 30, 96215 Lichtenfels

Donnerstag, 23. Mai 2013

Telefon:	Telefax:	Internet:	E-Mail:
09571/18-0 Vermittlung	09571/18-300	www.landkreis-lichtenfels.de	lra@landkreis-lichtenfels.de

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG); Wesentliche Änderung des bestehenden Steinbruchs „Deisenstein“ durch die Fa. Steinwerke Kaider Neupert-Kalk KG, 96231 Bad Staffelstein/Kaider	27
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hochstadt-Marktzeuln für das Haushaltsjahr 2013	27
Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Marktzeuln-Michelau für das Haushaltsjahr 2013	28

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG); Wesentliche Änderung des bestehenden Steinbruchs „Deisenstein“ durch die Fa. Steinwerke Kaider Neupert-Kalk KG, 96231 Bad Staffelstein/Kaider

Die Fa. Steinwerke Kaider Neupert-Kalk KG, Albert-Neupert-Str. 6, 96231 Bad Staffelstein/Kaider, hat am 20.12.2012 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des bestehenden Steinbruchs „Deisenstein“ beantragt.

Die geplante Abbauerweiterung liegt in nördlicher bis nordöstlicher Richtung im Anschluss an den bestehenden Steinbruch „Deisenstein“ in Richtung Naturdenkmal „Mondstein“ im Gebiet der Stadt Bad Staffelstein und umfasst eine Fläche von ca. 16,8 ha. Der Abbau soll zeitnah beginnen.

Der Abbau von Deckschichten erfüllt den Tatbestand einer wasserrechtlichen Benutzung, weshalb die Unterlagen zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung auch einen Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis enthalten.

Das Vorhaben ist nach § 16 Abs. 1 BImSchG, § 1 in Verbindung mit Nr. 2.1 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) genehmigungsbedürftig. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der immissionsschutzrechtliche und wasserrechtliche Antrag und die dazugehörigen Unterlagen (einschließlich der Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung) liegen in der Zeit vom

Montag, den 03.06.2013 bis einschließlich Dienstag, den 02.07.2013

während der allgemeinen Dienststunden sowohl

- im Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 28-30, Zimmer 205 als auch
- im Stadtbauamt der Stadt Bad Staffelstein, Oberauer Str. 13

zur Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **03.06.2013** bis einschließlich **16.07.2013** schriftlich beim Landratsamt Lichtenfels oder beim Stadtbauamt der Stadt

Bad Staffelstein erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder unvollständigen Adressangaben können nicht berücksichtigt werden.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe seiner Einwendungen unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind (§ 12 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet das Landratsamt Lichtenfels darüber, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Diese Entscheidung und der ggf. veranschlagte Termin werden gesondert bekannt gegeben.

Lichtenfels, 06.05.2013
Landratsamt
Fleischmann
Abteilungsleiter

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hochstadt-Marktzeuln für das Haushaltsjahr 2013

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hochstadt-Marktzeuln hat in ihrer Sitzung am 26.02.2013 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen. Das Landratsamt Lichtenfels hat von der Haushaltssatzung, die keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält, gemäß Schr. vom 21.03.2013 Az. 32-941 Kenntnis genommen. Die Satzung wird nachstehend gemäß Art. 10 Abs. 1 und 2 VGemO, Art. 40 i.V.m. Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO in ihrem Wortlaut amtlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hochstadt-Marktzeuln (Landkreis Lichtenfels) für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 41, 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung

(GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das HJ 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 662.900,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 31.000,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 575.865,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2012 gemäß Art. 8 Abs. 1 VGemO auf 3.288 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 175,14 € festgesetzt.
Gemeinde Hochstadt
 $1.678 \text{ Einw.} \times 175,14 \text{ €} = 293.887,00 \text{ €}$
Markt Marktzeuln
 $1.610 \text{ Einw.} \times 175,14 \text{ €} = 281.978,00 \text{ €}$

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Marktzeuln, 22.04.2013
Verwaltungsgemeinschaft Hochstadt-Marktzeuln
Kneipp
Gemeinschaftsvorsitzender

Der Haushaltsplan 2013 wird vom Tage nach der Herausgabe dieses Amtsblattes an eine Woche lang in den Verwaltungsräumen der VG Hochstadt-Marktzeuln im Rathaus Marktzeuln während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aufgelegt.
Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem an gleicher Stelle während des ganzen Jahres zur Einsicht bereit.

die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

Das Landratsamt Lichtenfels hat mit Schreiben vom 22.04.2013, Az. 32-941 gegen die Haushaltssatzung keine Bedenken geltend gemacht. Die Satzung wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG in ihrem Wortlaut amtlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Marktzeuln-Michelau (Landkreis Lichtenfels) für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 63 ff der GO erlässt der Abwasserzweckverband Marktzeuln-Michelau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt, er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.162.400,-- €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 330.850,-- €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1.) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- 2.) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 190.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2013 in Kraft.

Michelau i.OFr., den 13.05.2013
Abwasserzweckverband Marktzeuln-Michelau
Helmut Fischer
Verbandsvorsitzender und
Erster Bürgermeister

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan eine Woche lang in der Kämmererei der Gemeinde Michelau i.OFr., Rathaus, Zimmer-Nr. 2, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aufgelegt.
Der Haushaltsplan liegt außerdem an gleicher Stelle für den Rest des Jahres zur Einsicht bereit.

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Marktzeuln-Michelau für das Haushaltsjahr 2013

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marktzeuln-Michelau hat in ihrer Sitzung am 19. März 2013

Landratsamt Lichtenfels
Christian Meißner
Landrat

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LICHTENFELS



Herausgeber:
Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 28 – 30, 96215 Lichtenfels

Nummer 6
Montag, 3. Juni 2013

Telefon: 09571/18-0 Vermittlung	Telefax: 09571/18-300	Internet: www.landkreis-lichtenfels.de	E-Mail: lra@landkreis-lichtenfels.de
------------------------------------	--------------------------	---	---

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Lichtenfels - Taxitarifordnung vom 24. Mai 2013	29
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Konventbau Klosterlangheim für das Haushaltsjahr 2013	31

Az. 1450.3

Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Lichtenfels

- Taxitarifordnung - vom 24. Mai 2013

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2012 (BGBl. I S. 2598) und § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl. S. 1025) erlässt das Landratsamt Lichtenfels folgende

Verordnung: § 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Lichtenfels.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der Landkreise Lichtenfels, Coburg, Kronach und Kulmbach sowie der Stadt Coburg.
- (3) Die jeweilige Betriebssitzgemeinde (in den durch die Ortstafeln gemäß Z 310 u. Z 311, Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO gekennzeichneten Grenzen) bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II.
Die Stadt Burgkunstadt und die Gemeinde Altenkunstadt sowie die Stadt Weismain bilden eine Betriebssitzgemeinde.
- (4) Das Pflichtfahrgebiet wird in die Tarifzonen I und II eingeteilt. Tarifzone I beinhaltet die Kerngemeinde einer Betriebssitzgemeinde, ohne weitere Gemeindeteile und in den Grenzen, wie sie durch Z 311 StVO (Ortstafel) gebildet werden.
Befindet sich der Betriebssitz außerhalb der Kerngemeinde in einem weiteren Gemeindeteil, so gehört der Anfahrweg zur Kerngemeinde ebenfalls zur Tarifzone I.

§ 2

Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus

- a) Grundpreis
(Bestandteil des Mindestfahrpreises) **2,70 €**
- b) Mindestfahrpreis **2,90 €**
- c) Wartezeitpreis **(Tarifstufe 1) 24,00 €/Std.**
(pro 30 s / 0,20 €)

während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei auftragsbedingten Standzeiten und bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit von 15,0 km/h in Tarifstufe 2 bzw. 16,0 km/h ab 5,000 km

- d) Kilometerpreis
bis 4,999 km **(Tarifstufe 2) 1,60 €**
(pro 125,0 m / 0,20 €)
- e) Kilometerpreis ab 5,000 km **1,50 €**
(pro 133,33 m / 0,20 €)
- f) Zuschläge nach Abs. 3

Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € angezeigt.

- (2) Fahrpreise

Anfahrt in Zone I	frei
Anfahrt in Zone II ab Zonengrenze I	Tarifstufe 2
Zielfahrt in Zone I und II	Tarifstufe 2
Zielfahrten aus der Zone II in Richtung Zone I	
nach Anfahrten sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Zone II zu Zielen in der Zone I oder in Richtung Zone I	
in Zone II	Tarifstufe 1
in Zone I	Tarifstufe 2

(3) Zuschläge

a) Gepäck

üblicherweise im Kofferraum
unterzubringendes Gepäck je Stück **0,50 €**

üblicherweise im Fahrgastraum
mitzunehmenden Handgepäck
sowie Rollstühle und Kinderwagen **frei**

b) Tiere

jedes frei transportierte Tier **0,50 €**

jeder Käfig oder Transportbehälter **0,50 €**

Blindhunde **frei**

d) Anforderung einer Kombi- oder
Großraumlimousine mit mehr
als 5 zugelassenen Sitzplätzen **2,50 €**

e) Die Zuschläge dürfen einen Betrag von 10,00 €
nicht überschreiten.

(4) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise
entsprechend.

(5) Wird ein Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung ent-
lassen, so hat der Besteller den durch die Fahrt ent-
standenen Fahrpreis zu entrichten.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.

(2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kun-
den am Ziel entlassen wird.

(3) Rückfahrten sind Fahrten, die in Zone II ihr Ziel haben,
die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Zone I
zurückfahren.

(4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförde-
rung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung
von Sachen.

§ 4 Abweichende Fahrpreise

(1) Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende
Beförderungsentgelte (insbesondere zur Krankenbeför-
derung) sind nur mit Genehmigung der Behörde unter
den Voraussetzungen des § 51 PBefG zulässig.

(2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus
ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke
vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu verein-
baren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die
für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförde-
rungsentgelte als vereinbart.

(3) Bei Auftragsfahrten kann, wenn die Dienstleistung eine
Nebenleistung einschließt, neben dem Beförderung-
sentgelt ein zusätzliches Entgelt für die Besorgung ver-
einbart werden.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

(1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit
eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es
sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4
Abs. 1.

(2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Beförde-
rungsanspruch nach den zurückgelegten Kilometern zu
berechnen.

(3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen
des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Über-
steigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamt-
te Wartezeit 0,35 Euro pro 1 Minute zu berechnen.

(4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu
beseitigen oder der Fahrdienst einzustellen.

(5) Die Fahrpreisanzeiger sind innerhalb von 14 Tagen
nach Inkrafttreten der Taxitarifverordnung auf die neuen
Entgelte umzustellen.

§ 6 Abrechnung und Zahlungsweise

(1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrb-
ereichs kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Voraus-
zahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises ver-
langt werden.

(2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen
Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten
zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des
Fahrsers.

(3) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförde-
rungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der
Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Na-
mens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse
zu erteilen.

(4) Das Beförderungsentgelt ist sofort nach Beendigung
der jeweiligen Beförderung zur Zahlung fällig.

(5) Werden bei einer Fahrt mehrere Personen befördert, so
haften sie für das insgesamt angefallene Beförderungs-
entgelt als Gesamtschuldner unabhängig davon, wann
sie zu- bzw. ausgestiegen sind (Sammelfahrten).

(6) Die Umschaltung bei Tarifstufe 2 ab 5,000 km (§ 2 Abs.
1 Buchst. d und e) hat vom Taxameter automatisch zu
erfolgen.

§ 7 Beförderungsvertrag

(1) Der Beförderungsvertrag kommt mit der Annahme der
Bestellung durch das Unternehmen zwischen dem oder
den Besteller(n) und dem Unternehmen zustande.

(2) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb
des Pflichtfahrbereiches.

(3) Ein Anspruch auf Durchführung von Auftragsarbeiten
besteht nicht.

(4) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausge-
schlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren

für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

- (5) Sammelfahrten dürfen nur mit Zustimmung der Fahrgäste durchgeführt werden.
- (6) Das Gepäck oder das Auftragsgut, (bis 20 kg je Stück) ist das erste für 2,50 € und jedes Weitere für 1,50 € Aufwandsentgelt bis vor der Wohnungstür oder Bahnsteig zu bringen oder abzuholen.
- (7) Behinderte sowie hilfsbedürftige Fahrgäste einschließlich deren Gepäck sind auf deren Verlangen von der Wohnungstür/vom Ausgangsort abzuholen und/oder an die Wohnungstür/an den Zielort zu bringen. Die Wohnung des Fahrgastes darf nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung betreten werden.
- (8) Der Taxifahrer hat tarifpflichtiges Gepäck ein- und auszuladen.

§ 8

Verunreinigung des Fahrzeugs

Bei Verunreinigung des Fahrzeugs werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben, weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 9

Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Der Fahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

1. andere als die in § 2 oder § 4 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
3. entgegen § 5 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
4. entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis 50,- € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
5. entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
6. entgegen § 7 Abs. 2, 7 und 8 der Beförderungspflicht, über die Hilfeleistung für hilfsbedürftige Personen sowie über das Ein- und Ausladen tarifpflichtigen Gepäcks zuwiderhandelt,

7. entgegen § 9 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,

8. entgegen § 9 Abs. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20. Juni 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landratsamtes Lichtenfels vom 21.03.2005 (Amtsblatt des Landkreises Lichtenfels, Nr. 3 vom 18.04.2005) sowie die Änderungsverordnung des Landratsamtes Lichtenfels vom 02.03.2006 (Amtsblatt des Landkreises Lichtenfels, Nr. 2 vom 24.03.2006) außer Kraft.

Lichtenfels, den 24. Mai 2013
Landratsamt Lichtenfels

Meißner
Landrat

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes Konventbau Klosterlangheim für das Haushaltsjahr 2013

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Konventbau Klosterlangheim hat in ihrer Sitzung am 16. April 2013 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

Die Satzung wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG in ihrem Wortlaut amtlich bekannt gemacht.

HAUSHALTSSATZUNG

des Zweckverbandes „Konventbau Klosterlangheim“ (Landkreis Lichtenfels) für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung sowie §§ 17 ff. der Verbandssatzung und Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	143.900,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	70.100,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Eine Verwaltungsumlage wird nicht festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2013 in Kraft.

Lichtenfels, 22. Mai 2013
Zweckverband Konventbau
Klosterlangheim

Christian Meißner
Verbandsvorsitzender

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird der Haushaltsplan 2013 eine Woche lang im Rathaus II der Stadt Lichtenfels, Marktplatz 5, Zimmer Nr. 38, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aufgelegt (Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem an gleicher Stelle während des ganzen Jahres zur Einsicht bereit (§ 4 BekV).

Landratsamt Lichtenfels
Christian Meißner
Landrat

Nachruf

Herr Werner Schardt

ist am 1. Juni 2013 verstorben.

Herr Schardt war von 1996 bis 2002 Mitglied des Kreistages des Landkreises Lichtenfels. Sein kommunalpolitisches Engagement fand hierbei große Anerkennung.

Der Landkreis Lichtenfels wird Herrn Werner Schardt stets ein ehrendes Gedenken bewahren

Lichtenfels, den 4. Juni 2013

Landkreis Lichtenfels
Christian Meißner
Landrat

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Haushaltssatzung des Landkreises Lichtenfels für das Haushaltsjahr 2013

33

Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) und der Bienen-seuchen-Verordnung;
Anordnung der Behandlung von Bienenvölkern gegen die Varroatose

34

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Haushaltssatzung 2013 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg

35

Az. 941

§ 1

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Lichtenfels für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung hat der Landkreis Lichtenfels am 22. April 2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung - LKrO - amtlich bekannt gemacht wird:

I.

Haushaltssatzung des Landkreises Lichtenfels für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Lichtenfels folgende Haushaltssatzung:

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 49.610.000 Euro

und im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 11.208.000 Euro

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.706.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 23.180.000 Euro festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 23.959.260,78 Euro (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

1. der Grundsteuer A	387.168 Euro
2. der Grundsteuer B	4.591.848 Euro
3. der Gewerbesteuer	16.807.524 Euro
4. aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	15.827.691 Euro
5. aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	3.206.006 Euro
6. 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2012 Anspruch hatten	<u>10.705.055 Euro</u>
Summe der Bemessungsgrundlagen	<u>51.525.292 Euro</u>

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Hebesatz für die Kreisumlage einheitlich auf **46,5 v. H.** festgesetzt.

(4) Nach Art. 20 FAG wird keine Kreisumlage festgesetzt.

(5) Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	300 v. H.
2. Grundsteuer B für die Grundstücke	300 v. H.
3. Gewerbesteuer (nach dem Gewerbebeitrag und dem Gewerbekapital)	380 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises Lichtenfels wird auf 8.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2013 in Kraft.

Lichtenfels, den 25.06.2013
Landkreis Lichtenfels

Meißner
Landrat

II.

Die Regierung von Oberfranken hat als Rechtsaufsichtsbehörde folgende Genehmigungen mit Schreiben vom 14.06.2013, Nr. 12-1512.01 h-1/13, erteilt:

- a) der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts in Höhe von 4.706.000 € wird gemäß Art. 65 Abs. 2 LkrO und
 - b) der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt in Höhe von 23.180.000 € wird gemäß Art. 61 Abs. 4 LkrO
- i. V. m. Art. 96 Satz 1 und Art. 103 LKrO rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan samt Anlagen liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung in der Zeit vom 3. Juli bis einschl. 9. Juli 2013 im Landratsamt Lichtenfels, Zimmer E07, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Lichtenfels, den 25. Juni 2013

Landratsamt
Meißner
Landrat

Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) und der Bieneneseuchen-Verordnung; Anordnung der Behandlung von Bienenvölkern gegen die Varroatose

Das Landratsamt Lichtenfels erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I.

1. Alle Besitzer von Bienenvölkern mit Standort im Landkreis Lichtenfels werden hiermit verpflichtet, ihre Bienenvölker nach Trachtende, spätestens jedoch bis zum 31.12.2013, gegen die Varroatose zu behandeln. Jungvölker (Ableger), die nicht der Honniggewinnung dienen, können bereits vor Trachtende behandelt werden.
 - 1.1 Für die Behandlung können alle dafür zugelassenen Arzneimittel verwendet werden.
 - 1.2 Bei der Anwendung der Mittel haben sich die Bienenhalter strikt an die Anweisungen der Hersteller zu halten.
2. Bienenvölker, die in Versuche zur Resistenzzucht gegen Varroamilbenbefall eingebunden sind (Varroatoleranzprogramm), können auf Antrag von der Pflicht zur Behandlung ausgenommen werden.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lichtenfels in Kraft.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 14.03.2013, Az.: SE7-2584-170-1-V5, übermittelte das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit in Oberschleißheim über die Regelungen ein Schreiben an alle Landkreise und kreisfreien Städte in Bayern, in dem diese aufgefordert werden, zur Varroatosebekämpfung Anordnungen gem. § 15 Abs. 2 der Bienen-seuchen-Verordnung zu erlassen, mit denen alle Bienenhalter im jeweiligen Zuständigkeitsbereich zur Behandlung ihrer Bienenvölker gegen die Varroatose verpflichtet werden, da nach Mitteilung der Bayer. Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau in Veitshöchheim vom 05.03.2013 auch weiterhin sämtliche Bienenvölker in Bayern flächendeckend von der Varroamilbe befallen sind. Um Versuche zur Resistenzzucht zu ermöglichen, sollen in den Anordnungen Ausnahmen vom allgemeinen Behandlungsgebot vorgesehen werden.

II.

Das Landratsamt Lichtenfels ist zum Erlass dieser Verfügung gemäß § 73 Abs. 1 TierSG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts (2. VV-TierSR) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, sachlich und örtlich zuständig.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Allgemeinverfügung sind die §§ 18 u. 23 TierSG i.V.m. § 15 Abs. 2 der Bienen-seuchen-Verordnung. Danach kann die zuständige Behörde, soweit es zum Schutz gegen die Varroatose erforderlich ist, anordnen, dass in einem von ihr bestimmten Gebiet innerhalb einer von ihr bestimmten Frist alle Bienenvölker gegen Varroamilben zu behandeln sind; sie kann dabei die Art der Behandlung bestimmen.

Da in Bayern sämtliche Bienenvölker von der Varroamilbe befallen sind, ist die regel- und planmäßige Behandlung aller Bienenvölker notwendig, um den Infektionsdruck von den Bienenvölkern in der Nachbarschaft zu nehmen. Der einzelne Imker kann sich allein nicht ausreichend vor massiver Neueinschleppung der Varroamilben schützen. Der Erlass dieser Allgemeinverfügung war daher zum Zwecke einer effektiven Varroatosebekämpfung erforderlich und angemessen. Nachdem für eine effektive Varroabekämpfung und zum Erhalt gesunder Bienenvölker eine frühzeitige Behandlung, bereits deutlich vor Erreichen der Schadensschwelle, nötig ist, können Jungvölker (Ableger), die nicht der Honiggewinnung dienen, schon vor Trachten-de, Wirtschaftsvölker unmittelbar nach der letzten Honig-entnahme behandelt werden.

Anordnungen von Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen sind gem. Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts kostenfrei.

Die Regelung der Bekanntgabe stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes (§ 80 Satz 1 Nr. 2 TierSG) sofort vollziehbar, ohne dass es hierfür einer gesonderten behördlichen Anordnung bedarf.
2. Bei den Bestellungen ist darauf zu achten, dass der einzelne Imker mit Name und Adresse und die jeweilige Menge der bestellten Varroabekämpfungsmittel ersichtlich sind. Ohne Angabe dieser Daten sind Sammelbestellungen von Ortsvereinen nicht möglich.
3. Jeder bestellende Imker hat die aktuelle Zahl seiner Bienenvölker zu melden.
4. Die Abgabe der apothekenpflichtigen Arzneimittel erfolgt entweder unmittelbar vom Tierarzt an den Tierhalter/Imker, für dessen Tiere sie bestimmt sind, oder alternativ über einen Verwaltungshelfer (z.B. ein Mitglied des Imkerkreisverbandes). Freiverkäufliche Arzneimittel hingegen können auch über andere Personen an den Imker abgegeben werden.
5. Die Anwendung apothekenpflichtiger Varroatosebekämpfungsmittel ist gemäß § 2 der Verordnung über Nachweispflichten der Tierhalter für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind (Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung), zu dokumentieren.

Verstöße gegen diese Verpflichtungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 4 Nr. 3 der vorstehend genannten Verordnung i.V.m. § 97 Abs. 2 Nr. 31 des Arzneimittelgesetzes (AMG) dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000,-- € geahndet werden können (§ 97 Abs. 3 AMG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16 (Postanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierseuchenrechts abgeschafft. Es besteht daher keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.

2. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist nicht zulässig.
3. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Lichtenfels, 03.06.2013
Landratsamt Lichtenfels

Dr. Liebau
Regierungsrätin

**Vollzug des Gesetzes über die Kommunale
Zusammenarbeit (KommZG);
Haushaltssatzung 2013 des Zweckverbandes
für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg**

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 4 KommZG wird auf Folgendes
hingewiesen:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg hat am 26.04.2013 die Haushaltssatzung für das Jahr 2013 beschlossen.

Die Haushaltssatzung 2013 wurde im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 6/2013 vom 26.06.2013 amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg im Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, Raum-Nr. 106, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Coburg, 26.06.2013
Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Coburg

S i m o n
Geschäftsleiter

Landratsamt Lichtenfels
Christian Meißner
Landrat

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LICHTENFELS



Nummer 8

Herausgeber:
Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 28 – 30, 96215 Lichtenfels

Donnerstag, 25. Juli 2013

Telefon: 09571/18-0 Vermittlung	Telefax: 09571/18-300	Internet: www.landkreis-lichtenfels.de	E-Mail: lra@landkreis-lichtenfels.de
------------------------------------	--------------------------	---	---

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Bericht des Landkreises Lichtenfels gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO über seine Beteiligungen an Unternehmen in Privatrechtsform für das Jahr 2011	37
Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs zum ergänzenden Anhörungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplans Ziel B V 2.5.2 „Windenergie“	37
Haushaltssatzung des Schulverbandes Altenkunstadt, Landkreis Lichtenfels, für das Haushaltsjahr 2013	37
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kindergarten Schönbrunn, Landkreis Lichtenfels, für das Haushaltsjahr 2013	38
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des Zweckverbandsskindergartens in Schönbrunn (Kindergartengebührensatzung - KiGGebS -)	39
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Banzer Gruppe für das Haushaltsjahr 2013	40

Bericht des Landkreises Lichtenfels gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO über seine Beteiligungen an Unternehmen in Privatrechtsform für das Jahr 2011

Der Bericht des Landkreises Lichtenfels über seine Beteiligungen an Unternehmen in Privatrechtsform für das Geschäftsjahr 2011, wurde dem Kreistag in seiner Sitzung vom 08.07.2013 zur Kenntnis gegeben.

Der Bericht liegt während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Lichtenfels, Zimmer E 07, zur Einsichtnahme aus.

Oberfranken West, Ludwigstr. 23, 96052 Bamberg.
Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet.

Lichtenfels, den 25.07.2013
Landratsamt

Anton Fleischmann
Abteilungsleiter

Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs zum ergänzenden Anhörungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplans Ziel B V 2.5.2 „Windenergie“

Der Regionale Planungsverband Oberfranken West hat in seiner Sitzung am 13. Mai 2013 beschlossen, ein ergänzendes Anhörungsverfahren für die Fortschreibung des Regionalplans, Ziel B V 2.5.2 „Windenergie“ einzuleiten. Gemäß Art. 16 Abs. 2 und Abs. 5 Bayer. Landesplanungsgesetz (BayLplG) wird der Entwurf dieser Änderung beim Landratsamt Lichtenfels (Kronacher Str. 28 – 30, 96215 Lichtenfels, Zimmer Nr. 211) ab sofort bis 30.09.2013 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Montag bis Mittwoch 7.45 – 16.00 Uhr, Donnerstag 7.45 – 17.00 Uhr, Freitag 7.45 – 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme ausgestellt. Darüber hinaus ist der Entwurf in das Internet eingestellt (www.oberfranken-west.de unter „Aktuelles und Infos“).

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht gem. Art. 16 Abs. 2 und 5 BayLplG die Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem regionalen Planungsverband

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Altenkunstadt hat am 15. Mai 2013 die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen. Das Landratsamt Lichtenfels hat mit Schreiben vom 04.06.2013, Az. 32-941, von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 KommZG in ihrem Wortlaut amtlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Altenkunstadt, Landkreis Lichtenfels, für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund der Art. 3, 53, 8 und 9 Abs. 1, Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 41 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 734.050 Euro

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 61.700 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 4

A. Schulverbandsumlage

1. Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird auf 565.700 Euro festgesetzt (Verwaltungsumlage / Betriebskostenumlage)
2. Eine Investitionsumlage wird für das Haushaltsjahr 2013 nicht festgesetzt.
3. Die Schulverbandsumlage wird somit auf insgesamt 565.700 Euro festgesetzt (Umlage-Soll).
Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 7, Satz 2 und 3 des BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (01. Oktober) besuchen, umgelegt.
4. Die festgestellte Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am 1. Oktober 2012 besuchten, beträgt 222 Verbandsschüler
5. Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.548,20 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Festsetzung von Fälligkeitsterminen:

- a) Die Schulverbandsumlage ist mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 20. jeden ersten Quartalmonats fällig.
- b) Die Schulverbandsumlage wird im folgenden Jahr in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist.

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Altenkunstadt, den 06.06.2013

Schulverband Altenkunstadt
gez.: Georg Vonbrunn
Schulverbandsvorsitzender

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird der Haushaltsplan 2013 eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Altenkunstadt, Marktplatz 2, Zimmer 14 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 33 GO).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem an gleicher Stelle während des ganzen Jahres zur Einsicht bereit.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kindergarten Schönbrunn“ hat in ihrer Sitzung am 06.06.2013 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

Das Landratsamt Lichtenfels hat mit Schreiben vom 13.06.2013 Az. 32-941 von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Satzung wird nachstehend gemäß Art. 10 Abs. 1 und 2 VGemO, Art. 40 i.V.m. Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO in ihrem Wortlaut amtlich bekannt gemacht:

HAUSHALTSSATZUNG des Zweckverbandes "Kindergarten Schönbrunn" (Landkreis Lichtenfels) für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) sowie §§ 16 ff. der Verbandssatzung und Art. 41, 42 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im VERWALTUNGSHAUSHALT
in den Einnahmen und Ausgaben mit 346.400,00 EUR

und im VERMÖGENSHAUSHALT
in den Einnahmen und Ausgaben mit 44.600,00 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage – Investitionsumlage:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben (Umlage-soll) im Verwaltungshaushalt wird auf 59.400 EUR und im

Vermögenshaushalt auf 0 EUR festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

- a) Kinderzahl der einzelnen Verbandsmitglieder per 01. Oktober 2012

ST Schönbrunn	13 Kinder
ST Grundfeld	6 Kinder
ST Wolfsdorf	3 Kinder = 22 Stadt Bad
Staffelstein	
ST Reundorf	9 Kinder
ST Lichtenfels	8 Kinder = 17 Stadt Lichtenfels

Weiterhin besuchen den Kindergarten aus

ST Bad Staffelstein	10 Kinder
ST Unterzettlitz	1 Kind
ST Stadel	2 Kinder
ST Vierzehnheiligen	1 Kind
ST Unnersdorf	1 Kind = 15 Stadt Bad
Staffelstein	

Insgesamt 54 Kinder
=====

- b) Berechnung:

1) Verwaltungsumlage	
59.400 EUR : 54 Kinder	= 1.100 EUR/Kind
1.100 EUR x 37 Kinder	= 40.700 EUR Stadt
Bad Staffelstein	
1.100 EUR x 17 Kinder	= 18.700 EUR Stadt
Lichtenfels	

2) Investitionsumlage	
0 EUR : 54 Kinder	= 0 EUR/Kind
0 EUR x 37 Kinder	= 0 EUR Stadt
Bad Staffelstein	
0 EUR x 17 Kinder	= 0 EUR Stadt
Lichtenfels	

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Bad Staffelstein, 19. Juni 2013

ZWECKVERBAND
KINDERGARTEN SCHÖNBRUNN
K o h m a n n
Verbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan wird vom Tage der Herausgabe dieses Amtsblattes an eine Woche lang im Rathaus der Stadt Bad Staffelstein, Marktplatz 1, 96231 Bad Staffelstein, Zimmer Nr. 15, II. Stock während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aufgelegt.

Die Haushaltssatzung und der -plan liegen außerdem an gleicher Stelle während des ganzen Jahres zur Einsicht bereit.

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des Zweckverbandkindergartens in Schönbrunn (Kindergartengebührensatzung - KiGGebS -) Vom 7. Juni 2013

Aufgrund des Art. 27 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20. Juni 1994 zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der „Zweckverband Kindergarten Schönbrunn“ folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten Schönbrunn vom 23. September 2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. April 2011, wird wie folgt geändert.

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Die Gebühr beträgt bei Buchung der Betreuungszeiten des **Kindergartens** bei einer

Betreuungs-zeit von	für das 1. Kind	für jedes weitere Kind
4 – 5 Stunden	87,00 EUR	77,00 EUR
5 – 6 Stunden	94,00 EUR	84,00 EUR
6 – 7 Stunden	101,00 EUR	91,00 EUR
7 – 8 Stunden	108,00 EUR	98,00 EUR
8 – 9 Stunden	115,00 EUR	105,00 EUR

Die Gebühr beträgt bei Buchung der Betreuungszeiten der **Kinderkrippe** bei einer

Betreuungs-zeit von	für das 1. Kind	für jedes weitere Kind
2 – 3 Stunden	93,00 EUR	83,00 EUR
3 – 4 Stunden	100,00 EUR	90,00 EUR
4 – 5 Stunden	107,00 EUR	97,00 EUR
5 – 6 Stunden	114,00 EUR	104,00 EUR
6 – 7 Stunden	121,00 EUR	111,00 EUR
7 – 8 Stunden	128,00 EUR	118,00 EUR
8 – 9 Stunden	135,00 EUR	125,00 EUR

Die Gebühr beträgt bei Buchung der Betreuungszeiten der **Schulkindbetreuung** bei einer

Betreuungs-zeit von	für das 1. Kind	für jedes weitere Kind
1 – 2 Stunden	66,00 EUR	56,00 EUR
2 – 3 Stunden	73,00 EUR	63,00 EUR
3 – 4 Stunden	80,00 EUR	90,00 EUR
4 – 5 Stunden	87,00 EUR	77,00 EUR

2. Dem § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„ (3) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 4 Abs. 2 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Kindergartengebühr begrenzt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. September 2013 in Kraft.

Bad Staffelstein, den 7. Juni 2013

Zweckverband „Kindergarten Schönbrunn“

K o h m a n n

Verbandsvorsitzender

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Banzer Gruppe hat in ihrer Sitzung am 01. Juli 2013 die Haushaltssatzung für das Jahr 2013 beschlossen. Das Landratsamt Lichtenfels hat mit Schreiben vom 18.07.2013 Az. 32-941, die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG in ihrem Wortlaut amtlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Banzer Gruppe“ für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) und § 17 der Verbandssatzung in der derzeit geltenden Fassung, erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	288.185,-- €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	157.383,-- €

ab.

§ 2

Für das Haushaltsjahr 2013 sind Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 50.000,-- € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Deckung des Finanzbedarfs

Eine Betriebskostenumlage wird für das Haushaltsjahr 2013 nicht festgesetzt.

Eine Investitionsumlage wird für das Haushaltsjahr 2013 nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,- € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2013 in Kraft.

Itzgrund, den 01.07.2013

Zweckverband zur Wasserversorgung der „Banzer Gruppe“
Werner Thomas
Verbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan wird vom Tage nach der Herausgabe dieses Amtsblattes an eine Woche lang im Rathaus des Ersten Verbandsvorsitzenden, Herrn Werner Thomas, Rathausstraße 4, 96274 Itzgrund, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aufgelegt (Art. 40 KommZG, Art 65 Abs. 3 GO). Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen werden darüber hinaus an gleicher Stelle während des ganzen Jahres zur Einsicht bereitgehalten (Art 24 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 26, 65 GO, § 4 BekV).

Itzgrund, den 22.07.2013

Zweckverband zur Wasserversorgung der „Banzer Gruppe“
Werner Thomas
Verbandsvorsitzender

Landratsamt Lichtenfels
Helmut F i s c h e r
Stellvertreter des Landrats

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LICHTENFELS



Nummer 9

Herausgeber:
Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 28 – 30, 96215 Lichtenfels

Montag, 9. September 2013

<u>Telefon:</u> 09571/18-0 Vermittlung	<u>Telefax:</u> 09571/18-300	<u>Internet:</u> www.landkreis-lichtenfels.de	<u>E-Mail:</u> lra@landkreis-lichtenfels.de
---	---------------------------------	--	--

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG; Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	41
Wasserrecht; Zutage fördern von Grundwasser aus einem Keuperbrunnen für die Bereitung von Badesole und einem Flachbrunnen für die Bewässerung des Kurparks, zur Versorgung der Kneippanlage u. a. durch den Zweckverband ThermoSolbad Bad Staffelstein	41
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Redwitz a. d. Rodach, Landkreis Lichtenfels, für das Haushaltsjahr 2013	42
Berichtigung der Dritten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des Zweckverbandskindergartens in Schönbrunn (Kindergartengebührensatzung -KiGGebS-) vom 7. Juni 2013	42

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG

Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Jochen Leikeim, Hauptstraße 13, 96275 Marktzeuln, beabsichtigt eine Erweiterung der bestehenden Biogasanlage auf Fl.Nr. 586/2 der Gemarkung Maineck.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine nach Nr. 8.6.2.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) genehmigungsbedürftige Anlage. Jede wesentliche Änderung bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 8.4.1.2 der Anlage 1 zum UVPG (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben), für das nach § 3 c Abs. 1 UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung zu prüfen ist, inwieweit durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und insoweit eine UVP-Pflicht besteht.

Eine standortbezogene Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist im Verfahren erfolgt. Diese überschlägige Prüfung durch das Landratsamt Lichtenfels hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG zu erwarten sind und somit auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Lichtenfels, den 19.08.2013
Landratsamt

Anton Fleischmann
Abteilungsleiter

Wasserrecht;

Zutage fördern von Grundwasser aus einem Keuperbrunnen für die Bereitung von Badesole und einem Flachbrunnen für die Bewässerung des Kurparks, zur Versorgung der Kneippanlage u.a. durch den Zweckverband ThermoSolbad Bad Staffelstein

Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit; Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Mit Schreiben vom 19.04.2012 hat der Zweckverband ThermoSolbad Bad Staffelstein die Verlängerung der wasserrechtlichen Bewilligung zum Entnehmen von Grundwasser aus einem Keuperbrunnen für die Bereitung von Badesole und einem Flachbrunnen für die Bewässerung des Kurparks, zur Versorgung der Kneippanlage u.a. beantragt.

Mit einer Grundwasserentnahme von bis zu 325.000 m³ pro Jahr handelt es sich um ein Vorhaben nach Ziffer 13.3.2 der Anlage I (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) zum UVPG, für das nach § 3 c UVPG in Verbindung mit Anlage II zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen ist, inwieweit durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und insoweit eine UVP-Pflicht besteht.

Es wird festgestellt, dass die Prüfung durch das Landratsamt Lichtenfels ergeben hat, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung regelt sich somit allein nach den Vorschriften des Wasserrechts.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Lichtenfels, 03.09.2013
Landratsamt

Anton Fleischmann
Abteilungsleiter

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Redwitz a.d.Rodach hat am 25.7.2013 die nachstehende Haushaltssatzung beschlossen.

Das Landratsamt Lichtenfels hat mit Schreiben vom 13.8.2013, Az. 32-941, von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 10 Abs. 1 u. 2 VGemO, Art. 40 i. V. m. Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO in ihrem Wortlaut amtlich bekanntgemacht.

Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Redwitz a. d. Rodach
Landkreis Lichtenfels
für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 41, 42 KommZG sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltsatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **983.639,-- €**

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **41.365,-- €**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2013 auf

838.920,-- €

festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Einwohnerzahl nach dem Stand 30.6.2012 auf **4.672 Einwohner** festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **179,563356 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Redwitz a.d. Rodach, 29.8.2013

gez. Mrosek
Gemeinschaftsvorsitzender

Gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang öffentlich in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Redwitz a.d.Rodach im Rathaus Redwitz a.d. Rodach während der allgemeinen Dienststunden aufgelegt (Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

gez. Mrosek

Mrosek
Gemeinschaftsvorsitzender

Berichtigung der Dritten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des Zweckverbandskindergartens in Schönbrunn (Kindergartengebührensatzung -KiGGebS-) vom 07. Juni 2013

§ 1 Abs. 1 der Dritten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des Zweckverbands Kindergarten in Schönbrunn vom 07. Juni 2013 (Amtsblatt des Landkreises Lichtenfels 2013, S. 39) wird wie folgt berichtigt:

In der Zeile Gebühr bei Buchung der Betreuungszeiten der **Schulkindbetreuung** bei einer Betreuungszeit von 3 - 4 Stunden für jedes weitere Kind wird die Zahl "90,00 EUR" durch die Zahl "70,00 EUR" ersetzt.

Lichtenfels, 04.09.2013
Landratsamt Lichtenfels

Landratsamt Lichtenfels
Christian Meißner
Landrat

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LICHTENFELS



Herausgeber:
Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 28 – 30, 96215 Lichtenfels

Nummer 10

Montag, 4. November 2013

Telefon: 09571/18-0 Vermittlung	Telefax: 09571/18-300	Internet: www.landkreis-lichtenfels.de	E-Mail: lra@landkreis-lichtenfels.de
------------------------------------	--------------------------	---	---

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Endgültiges Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag am 22.09.2013 im Wahlkreis 240 Kulmbach	43
Allgemeinverfügung; Vollzug der Düngeverordnung – Verschiebung der Kernsperrfrist	44
Jahresabschlüsse 2010 und 2011 des Eigenbetriebs „Obermain Therme“ des Zweckverbandes Thermalsolbad Bad Staffelstein	44
Verordnung des Landratsamtes Bamberg zur Änderung von Wasserschutzgebietsverordnungen	44
Erste Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Lichtenfels	51
Haushaltssatzung des Schulverbandes Redwitz a. d. Rodach Landkreis Lichtenfels für das Haushaltsjahr 2013	52

BEKANNTMACHUNG

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 240 Kulmbach

Endgültiges Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013 im Wahlkreis 240 Kulmbach

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 240 Kulmbach hat in seiner Sitzung am 26.09.2013 folgendes endgültiges Wahlergebnis festgestellt:

Wahlberechtigte:	172.449
Wähler/innen:	122.307
ungültige Erststimmen:	1.225
gültige Erststimmen:	121.082
ungültige Zweitstimmen:	1.207
gültige Zweitstimmen:	121.100

Für die einzelnen Bewerber/innen sind folgende gültige **Erststimmen** abgegeben worden:

1. Zeulner, Emmi	CSU	68.903
2. Moritz, Simon	SPD	27.587
3. Otte, Stephan	FDP	1.996
4. Motschmann, Valentin	GRÜNE	4.845
5. Müller, Marko	DIE LINKE	3.616
6. Kramm, Bruno Gerd	PIRATEN	2.212
7. Hühnlein, Johannes	NPD	2.013
8. Müller, Thomas	ÖDP	1.430
11. Sedlmeyer, Gunther	BP	1.118
16. Hock, Georg	AfD	3.829
19. Goletz, Philipp Simon	FREIE WÄHLER	3.533

2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	26.030
3. Freie Demokratische Partei (FDP)	4.513
4. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	6.396
5. DIE LINKE (DIE LINKE)	4.392
6. Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	2.316
7. Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	2.017
8. Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	856
9. DIE REPUBLIKANER (REP)	554
10. Bündnis 21/RRP (Bündnis 21/RRP)	31
11. Bayernpartei (BP)	758
12. PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	889
13. Die Violetten - für spirituelle Politik (DIE VIOLETTEN)	122
14. Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo)	12
15. Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	28
16. Alternative für Deutschland (AfD)	4.800
17. Bürgerbewegung pro Deutschland (pro Deutschland)	105
18. Feministische Partei DIE FRAUEN (DIE FRAUEN)	307
19. FREIE WÄHLER Bayern (FREIE WÄHLER)	3.476
20. Partei der Vernunft (PARTEI DER VERNUNFT)	120

Gewählt ist die Bewerberin Emmi Zeulner (Kreiswahlvorschlag Nr. 1/CSU), Krankenschwester, Reitschgasse 5, 96215 Lichtenfels.

Kulmbach, 18.10.2013

Der Kreiswahlleiter des
Wahlkreises 240 Kulmbach

Von den gültigen **Zweitstimmen** entfallen auf:

1. Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	63.378
--	--------

Dr. Meins, Regierungsdirektor

**Allgemeinverfügung
Vollzug der Düngeverordnung - Verschiebung der
Kernsperrfrist**

Vom Fachzentrum Agrarökologie des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird für den Landkreis **Lichtenfels** folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung wird die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff (mehr als 1,5 % Stickstoff in der Trockenmasse) auf Grünland (kein Ackergras, kein Klee- oder Luzernegras) vom Zeitraum 15. November 2013 bis 31. Januar 2014 auf den Zeitraum **1. Dezember 2013 bis einschließlich 15. Februar 2014** verschoben. Die Verschiebung der Sperrfrist **gilt nicht** für die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Ackerland!

Unberührt von dieser Verschiebung bleiben die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind.

Claudia Alberts
Landwirtschaftsoberrätin

**Jahresabschlüsse 2010 und 2011
des Eigenbetriebs „Obermain Therme“
des Zweckverbandes Thermalsolebad Bad Staffelstein**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Thermalsolebad Bad Staffelstein hat in der Sitzung am 30.09.2013 die Feststellung der Jahresabschlüsse 2010 und 2011 des Eigenbetriebs „Obermain Therme“ beschlossen. Weiterhin wurde beschlossen, die Jahresverluste auf neue Rechnung vorzutragen. Der Beschlussfassung ging die örtliche Rechnungsprüfung und die Abschlussprüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband voraus. Der Abschlussprüfer hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt: „Die Buchführung und die Jahresabschlüsse für die Jahre 2010 und 2011 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Die Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Lageberichte stehen im Einklang mit den Jahresabschlüssen; die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; die Finanzlage war angespannt.“

Die Jahresabschlüsse und Lageberichte werden gemäß § 25 Abs. 4 EBV in der Zeit vom 05. bis 11.11.2013 in den Geschäftsräumen der OBERMAIN THERME (96231 Bad Staffelstein, Am Kurpark 1, Sekretariat) öffentlich ausgelegt.

Bad Staffelstein, 28.10.2013

K o h m a n n
Verbandsvorsitzender
und Bürgermeister

**Verordnung des Landratsamtes Bamberg
zur Änderung von
Wasserschutzgebietsverordnungen**

vom 29. Oktober 2013

Das Landratsamt Bamberg erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2585) geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) i.V.m. den Art. 31 Abs. 2, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl. S. 174) folgende Verordnung:

**§ 1
Änderung der Wasserschutzgebietsverordnungen**

- (1) Die §§ 4 und 8 der nachstehend aufgeführten Wasserschutzgebietsverordnungen werden neu gefasst:

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Baunach, Landkreis Bamberg, in der Gemarkung Baunach vom 2. August 1991 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 14 vom 14. August 1991), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 8. Oktober 2001 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 11/2001 vom 31. Oktober 2001), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 16. September 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 10/2003 vom 30. Oktober 2003), eingetragen im WB-Blatt C 60.

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Bischberg für die öffentliche Wasserversorgung von Bischberg vom 7. September 1981 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 16 vom 24. September 1981), eingetragen im WB-Blatt C 79.

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Stackendorf, Gunzendorf, Markt Buttenheim und Götzenhof, Markt Eggolsheim, für die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteiles Stackendorf, Markt Buttenheim, vom 7. März 1991 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 4 vom 14. März 1991), eingetragen im WB-Blatt C 47.

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Frankendorf und Ketschendorf für die öffentliche Wasserversorgung von Tiefenhöchstadt und Frankendorf, Markt Buttenheim, Landkreis Bamberg, vom 1. Dezember 1981 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 22 vom 16. Dezember 1981), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 16. September 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 10/2003 vom 30. Oktober 2003), eingetragen im WB-Blatt C 81.

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Großgriesingen für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Ebrach, Landkreis Bamberg, vom 11. Feb-

ruar 1985 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 3 vom 5. März 1985), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 16. September 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 10/2003 vom 30. Oktober 2003), eingetragen im WB-Blatt C 44.

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Gerach für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Gerach, Landkreis Bamberg, vom 7. November 1985 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 20 vom 2. Dezember 1985), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 16. September 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 10/2003 vom 30. Oktober 2003), eingetragen im WB-Blatt C 77.

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Siegritz und Traindorf für die öffentliche Wasserversorgung (Brunnen IV und V) des Marktes Heiligenstadt i. OFr., Landkreis Bamberg, vom 15. Juni 1984 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 14 vom 2. Juli 1984), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 16. September 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 10/2003 vom 30. Oktober 2003), eingetragen im WB-Blatt C 89.

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Zoggendorf und Heiligenstadt i. OFr. für die öffentliche Wasserversorgung (Brunnen I und II) des Marktes Heiligenstadt i. OFr., Landkreis Bamberg, vom 4. April 1984 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 9 vom 16. April 1984), eingetragen im WB-Blatt C 88.

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Lohndorf, Melkendorf und Geisberger Forst (1) (gemeindefreies Gebiet) für die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteiles Lohndorf der Gemeinde Litzendorf vom 20. Dezember 1990 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 27 vom 31. Dezember 1990), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 16. September 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 10/2003 vom 30. Oktober 2003), eingetragen im WB-Blatt C 3.

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Tiefenellern und Lohndorf für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Litzendorf vom 10. Dezember 1982 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 29 vom 31. Dezember 1982), eingetragen im WB-Blatt C 83.

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Melkendorf, Gemeinde Litzendorf, und dem gemeindefreien Gebiet Geisberger Forst für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Litzendorf, Landkreis Bamberg, vom 6. November 1972 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 43 vom 24. November 1972), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 16. September 2003

(bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 10/2003 vom 30. Oktober 2003), eingetragen im WB-Blatt C 74.

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Höfen und Daschendorfer Forst für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Rattelsdorf, Landkreis Bamberg, vom 8. November 1984 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 22 vom 26. November 1984), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 16. September 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 10/2003 vom 30. Oktober 2003), eingetragen im WB-Blatt C 61.

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Reckendorf, Gemeinde Reckendorf, für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe (Tiefbrunnen I und II) vom 15. Juni 1990 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 13 vom 15. Juni 1990, geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 16. September 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 10/2003 vom 30. Oktober 2003), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 15. Oktober 2004 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 10/2004 vom 29. Oktober 2004), eingetragen im WB-Blatt C 62.

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Hauptsmoor für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Strullendorf, Landkreis Bamberg, vom 13. November 1985 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 20 vom 2. Dezember 1985), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 16. September 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 10/2003 vom 30. Oktober 2003), eingetragen im WB-Blatt C 14.

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Strullendorf und Amlingstadt für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Strullendorf, Landkreis Bamberg, vom 8. Oktober 1980 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 16 vom 17. Oktober 1980), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 16. September 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 10/2003 vom 30. Oktober 2003), eingetragen im WB-Blatt C 42.

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Unterleiterbach, Markt Zapfendorf, Landkreis Bamberg, für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Zapfendorf vom 30. Mai 1973 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 12 vom 12. Juni 1973), eingetragen im WB-Blatt C 73.

§ 4 (Ausnahmen) erhält folgende Neufassung:

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten, Beschränkungen und Handlungspflichten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.

- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die örtlich zuständige Behörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 8 (Ordnungswidrigkeiten) erhält folgende Neufassung:

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7 a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot, einer Beschränkung oder einer Handlungspflicht nach § 3 Abs. 1 bzw. Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen.
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach § 5 nicht duldet.

- (2) Die §§ 4 und 9 der nachstehend aufgeführten Wasserschutzgebietsverordnungen werden neu gefasst:

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Bischberg, Trosdorf und Tütschengereuth der Gemeinde und den Gemarkungen Walsdorf und Erlau der Gemeinde Walsdorf, Landkreis Bamberg, für die künftige öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Bischberg vom 27. August 1996 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 9 vom 3. September 1996), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 8. August 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 8/2003 vom 29. August 2003), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 16. September 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 10/2003 vom 30. Oktober 2003), eingetragen im WB-Blatt C 26.

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet zum Schutze der öffentlichen Wasserversorgung des Gemeindeteils Büchelberg in der Gemarkung Mönchherrnsdorf des Marktes Burgebrach, Landkreis Bamberg, vom 17. Juli 1997 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 6 vom 22. August 1997), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 16. September 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 10/2003 vom 30. Oktober 2003), eingetragen im WB-Blatt C 22.

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Burgebrach, Ampferbach und Grasmannsdorf, Markt Burgebrach, Landkreis Bamberg, für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Was-

serversorgung der Auracher Gruppe vom 3. Juni 1996 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 7 vom 21. Juni 1996), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 16. September 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 10/2003 vom 30. Oktober 2003), eingetragen im WB-Blatt C 90.

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Altendorf, Gemeinde Altendorf und Buttenheim, Markt Buttenheim (Landkreis Bamberg), sowie in der Gemarkung Unterstürmig, Markt Eggolsheim (Landkreis Forchheim), zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe (Brunnen V-IX) vom 6. Oktober 1999 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 10 vom 20. Oktober 1999 und im Amtsblatt des Landkreises Forchheim Nr. 39 vom 20. Oktober 1999), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 8. August 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 8/2003 vom 29. August 2003 und in den Amtsblättern des Landkreises Forchheim Nrn. 29 und 30 vom 13. August 2003 bzw. 20. August 2003), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 16. September 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 10/2003 vom 30. Oktober 2003), eingetragen im WB-Blatt C 52.

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Großgressingen des Marktes Ebrach, zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung des Gemeindeteiles Kleingressingen des Marktes Ebrach, Landkreis Bamberg, vom 12. Februar 1996 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 3 vom 19. Februar 1996), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 16. September 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 10/2003 vom 30. Oktober 2003), eingetragen im WB-Blatt C 12.

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Buch, Markt Ebrach, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeindeteile Winkelhof, Großgressingen und St. Rochus, Markt Ebrach, Landkreis Bamberg, vom 12. Februar 1996 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 3 vom 19. Februar 1996), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 8. August 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 8/2003 vom 29. August 2003), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 16. September 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 10/2003 vom 30. Oktober 2003), eingetragen im WB-Blatt C 23.

Verordnung des Landratsamtes Bamberg zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen Winkelhof (Fl.Nr. 501, Gemarkung Buch) in der Gemarkung Buch, Markt Ebrach, und im ausmärkischen Gebiet Winkelhofer Forst zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Ebrach, Landkreis Bamberg, vom 5. Februar 2001 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 2/2001 vom 26. Februar 2001), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg

vom 8. August 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 8/2003 vom 29. August 2003), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 16. September 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 10/2003 vom 30. Oktober 2003), eingetragen im WB-Blatt C 53.

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über ein Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Ebrach für den Tiefbrunnen Eberau auf Fl.-Nr. 139 der Gemarkung Ebrach für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Ebrach, Landkreis Bamberg, vom 3. August 2004 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 8/2004 vom 31. August 2004), eingetragen im WB-Blatt C 45.

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Herzogenreuth, Markt Heiligenstadt und der Gemarkung Tiefenellern, Gemeinde Litzendorf, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeindeteile Herzogenreuth, Lindach, Geisdorf und Tiefenpöhl, Markt Heiligenstadt, Landkreis Bamberg, vom 3. Januar 1994 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 1 vom 10. Januar 1994), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 16. September 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 10/2003 vom 30. Oktober 2003), eingetragen im WB-Blatt C 31.

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Burggrub und Zoggendorf, Markt Heiligenstadt, zum Schutze der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeindeteile Burggrub und Oberleinleiter des Marktes Heiligenstadt, Landkreis Bamberg, vom 13. März 2002 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 7/2002 vom 28. März 2002), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 8. August 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 8/2003 vom 29. August 2003), eingetragen im WB-Blatt C 66.

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Erlach und Röbersdorf des Marktes Hirschaid, Landkreis Bamberg, vom 19. Januar 1996 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 1 vom 22. Januar 1996), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 8. August 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 8/2003 vom 29. August 2003), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 16. September 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 10/2003 vom 30. Oktober 2003), eingetragen im WB-Blatt C 11.

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Hirschaid für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Hirschaid (Tiefbrunnen I, II und III), Landkreis Bamberg, vom 9. Februar 2001 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 2/2001 vom 26. Februar 2001), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 8. August 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 8/2003 vom 29. August 2003), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg

vom 16. September 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 10/2003 vom 30. Oktober 2003), eingetragen im WB-Blatt C 51.

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteiles Seigendorf (Brunnen 2 und 3), Markt Hirschaid, in den Gemarkungen Seigendorf und Hirschaid, Markt Hirschaid, Landkreis Bamberg, vom 30. September 1997 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 8 vom 27. Oktober 1997), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 8. August 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 8/2003 vom 29. August 2003), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 16. September 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 10/2003 vom 30. Oktober 2003), eingetragen im WB-Blatt C 37.

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteiles Seigendorf (Brunnen 1), Markt Hirschaid, in der Gemarkung Seigendorf des Marktes Hirschaid, Landkreis Bamberg, vom 4. Mai 1998 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 3 vom 20. Mai 1998), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 8. August 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 8/2003 vom 29. August 2003), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 16. September 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 10/2003 vom 30. Oktober 2003), eingetragen im WB-Blatt C 50.

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet für die Tiefbrunnen I-III in den Gemarkungen Poxdorf und Hohenpöhl zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe, Landkreis Bamberg, vom 26. Januar 2004 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 1/2004 vom 30. Januar 2004), eingetragen im WB-Blatt C 84.

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Pöldorf, Gemeinde Litzendorf, Landkreis Bamberg, zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Litzendorf (Tiefbrunnen Pöldorf) vom 19. November 2002 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 17/2002 vom 29. November 2002), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 8. August 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 8/2003 vom 29. August 2003), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 16. September 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 10/2003 vom 30. Oktober 2003), eingetragen im WB-Blatt C 9.

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Memmelsdorf, Gemeinde Memmelsdorf, zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (Brunnen II) der Gemeinde Memmelsdorf, Landkreis Bamberg, vom 16. August 2000 (bekannt gemacht im Amtsblatt des

Landkreises Bamberg Nr. 8/2000 vom 31. August 2000), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 8. August 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 8/2003 vom 29. August 2003), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 16. September 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 10/2003 vom 30. Oktober 2003), eingetragen im WB-Blatt C 17.

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Kremmeldorf, Neudorf bei Scheßlitz und Peulendorf für die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteiles Kremmeldorf, Gemeinde Memmelsdorf, Landkreis Bamberg, vom 21. April 1994 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 5 vom 29. April 1994), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 8. August 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 8/2003 vom 29. August 2003), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 10. Oktober 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 10/2003 vom 30. Oktober 2003), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 22. Juli 2004 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 7/2004 vom 30. Juli 2004), eingetragen im WB-Blatt C 57/58.

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Lohndorf und Tiefenellern, Gemeinde Litzendorf, und der Gemarkung Neudorf, Stadt Scheßlitz, Landkreis Bamberg, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Memmelsdorf (Stammbergquelle) vom 10. März 1999 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 2 vom 23. März 1999), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 23. April 1999 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 4 vom 6. Mai 1999), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 8. August 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 8/2003 vom 29. August 2003), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 16. September 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 10/2003 vom 30. Oktober 2003), eingetragen im WB-Blatt C 91.

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Weißberggruppe (Quelle III) in der Gemarkung Neuhausen, Gemeinde Priesendorf, Landkreis Bamberg, und der Gemarkung Dankenfeld, Gemeinde Oberaurach, Landkreis Haßberge, vom 5. August 1998 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 5 vom 7. August 1998 und im Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge Nr. 8 vom 14. August 1998), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 2. August 2002 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 14/2002 vom 30. August 2002 und im Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge Nr. 10 vom 14. August 2002), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 8. August 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 8/2003 vom 29. August 2003 und im Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge Nr. 8 vom 4. September 2003), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg

vom 16. September 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 10/2003 vom 30. Oktober 2003), eingetragen im WB-Blatt C 67/68.

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen 1 in den Gemarkungen Priesendorf und Neuhausen, Gemeinde Priesendorf (Landkreis Bamberg) und der Gemarkung Dankenfeld, Gemeinde Oberaurach (Landkreis Haßberge), zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Weißberggruppe vom 22. November 2000 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 11/2000 vom 30. November 2000 und im Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge Nr. 11 vom 5. Dezember 2000), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 2. August 2002 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 14/2002 vom 30. August 2002 und im Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge Nr. 10 vom 14. August 2002), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 8. August 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 8/2003 vom 29. August 2003 und im Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge Nr. 8 vom 4. September 2003), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 16. September 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 10/2003 vom 30. Oktober 2003), eingetragen im WB-Blatt C 92.

Verordnung des Landratsamtes Bamberg zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen IV in der Gemarkung Höfen und im gemeindefreien Gebiet "Daschendorfer Forst", zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Rattelsdorf, Landkreis Bamberg, vom 3. August 2001 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 9/2001 vom 31. August 2001), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 8. August 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 8/2003 vom 29. August 2003), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 16. September 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 10/2003 vom 30. Oktober 2003), eingetragen im WB-Blatt C 59.

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Rattelsdorf, Markt Rattelsdorf, Landkreis Bamberg und Unterbrunn, Markt Ebensfeld, Landkreis Lichtenfels, für die künftige öffentliche Wasserversorgung im Raum Zapfendorf, Rattelsdorf und Ebensfeld vom 30. Mai 1997 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 5 vom 4. Juli 1997 und im Amtsblatt für den Landkreis Lichtenfels Nr. 9 vom 15. September 1997), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 8. August 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 8/2003 vom 29. August 2003 und im Amtsblatt des Landkreises Lichtenfels Nr. 7 vom 24. September 2003), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 16. September 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 10/2003 vom 30. Oktober 2003), eingetragen im WB-Blatt C 36.

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Ebing und Rattelsdorf, Markt Rattelsdorf, Landkreis Bamberg, sowie in der Gemarkung Zapfendorf, Markt Zapfendorf, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeindeteile Rattelsdorf und Ebing des Marktes Rattelsdorf, Landkreis Bamberg, vom 11. Dezember 1995 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 12 vom 15. Dezember 1995), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 4. Januar 1996 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 1 vom 22. Januar 1996), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 16. September 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 10/2003 vom 30. Oktober 2003), eingetragen im WB-Blatt C 85.

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Stadtteile Ehrl und Burglesau, Stadt Scheßlitz, in den Gemarkungen Burglesau und Würgau, Stadt Scheßlitz, Landkreis Bamberg, vom 12. März 1997 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 2 vom 25. April 1997), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 8. August 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 8/2003 vom 29. August 2003), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 16. September 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 10/2003 vom 30. Oktober 2003), eingetragen im WB-Blatt C 25.

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Stadtteiles Kübelstein, Stadt Scheßlitz, und des Gemeindeteiles Hohenhäusling, Gemeinde Stadelhofen, in den Gemarkungen Würgau, Stadt Scheßlitz und Hohenhäusling, Gemeinde Stadelhofen, Landkreis Bamberg, vom 29. September 1997 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 8 vom 27. Oktober 1997), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 8. Dezember 1997 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 10 vom 15. Dezember 1997), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 8. August 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 8/2003 vom 29. August 2003), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 16. September 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 10/2003 vom 30. Oktober 2003), eingetragen im WB-Blatt C 38.

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet für die Brunnen I-III in den Gemarkungen Ziegelsambach, Heuchelheim und Schlüsselfeld, Stadt Schlüsselfeld, Landkreis Bamberg, zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Schlüsselfeld vom 2. Mai 2006 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 5/2006 vom 26. Mai 2006), eingetragen im WB-Blatt C 24.

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Reichmannsdorf der Stadt Schlüsselfeld, Landkreis Bamberg, vom 13. März 1998 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 2 vom 31.

März 1998), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 8. August 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 8/2003 vom 29. August 2003), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 16. September 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 10/2003 vom 30. Oktober 2003), eingetragen im WB-Blatt C 54.

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Steinfeld, Gemeinde Stadelhofen, für die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteiles Steinfeld, Gemeinde Stadelhofen, Landkreis Bamberg, vom 19. Januar 1996 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 1 vom 22. Januar 1996), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 8. August 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 8/2003 vom 29. August 2003), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 16. September 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 10/2003 vom 30. Oktober 2003), eingetragen im WB-Blatt C 13.

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Mistendorf, Gemeinde Strullendorf und in der Gemarkung gemeindefreies Gebiet Eichwald, für die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteiles Mistendorf, Gemeinde Strullendorf, Landkreis Bamberg, 16. Februar 1996 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 3 vom 19. Februar 1996), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 8. August 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 8/2003 vom 29. August 2003), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 16. September 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 10/2003 vom 30. Oktober 2003), eingetragen im WB-Blatt C 46.

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Geisfeld, Gemeinde Strullendorf, Landkreis Bamberg, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeindeteile Geisfeld und Roßdorf am Forst, Gemeinde Strullendorf, Landkreis Bamberg, vom 29. November 1995 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 12 vom 15. Dezember 1995), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 8. August 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 8/2003 vom 29. August 2003), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 16. September 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 10/2003 vom 30. Oktober 2003), eingetragen im WB-Blatt C 49.

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Zapfendorf und Unterleiterbach des Marktes Zapfendorf, Landkreis Bamberg, vom 24. Juni 1998 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 4 vom 25. Juni 1998), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 23. April 1999 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 4 vom 6. Mai 1999), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 8. August 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 8/2003 vom 29. August

2003), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 16. September 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 10/2003 vom 30. Oktober 2003), eingetragen im WB-Blatt C 75.

§ 4 (Ausnahmen) erhält folgende Neufassung:

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten, Beschränkungen und Handlungspflichten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die örtlich zuständige Behörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 9 (Ordnungswidrigkeiten) erhält folgende Neufassung:

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7 a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot, einer Beschränkung oder einer Handlungspflicht nach § 3 Abs. 1 bzw. Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen.
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

- (3) Die §§ 4 und 6 der nachstehenden Wasserschutzgebietsverordnung werden neu gefasst:

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über die Festsetzung und Sicherung des Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen der Eigenwasserversorgung des Feriendorfes "Steigerwald" bei Aschbach, Landkreis Bamberg, vom 8. Dezember 1971 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 37 vom 22. Dezember 1971), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 16. September 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 10/2003 vom 30. Oktober 2003), eingetragen im WB-Blatt C 63.

§ 4 (Ausnahmen) erhält folgende Neufassung:

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten, Beschränkungen und Handlungspflichten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

- (3) Im Falle des Widerrufs kann die örtlich zuständige Behörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 6 (Ordnungswidrigkeiten) erhält folgende Neufassung:

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7 a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot, einer Beschränkung oder einer Handlungspflicht nach § 3 Abs. 1 bzw. Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen.

- (4) Die §§ 4, 8 und 9 der nachstehenden Wasserschutzgebietsverordnung werden neu gefasst:

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Gundelsheim für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Gundelsheim, Landkreis Bamberg, vom 20. September 1991 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 17 vom 30. September 1991), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 16. September 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 10/2003 vom 30. Oktober 2003), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 15. Oktober 2004 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 10/2004 vom 29. Oktober 2004), eingetragen im WB-Blatt C 2.

§ 4 (Ausnahmen) erhält folgende Neufassung:

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten, Beschränkungen und Handlungspflichten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die örtlich zuständige Behörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 8 (Ordnungswidrigkeiten) erhält folgende Neufassung:

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7 a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot, einer Beschränkung oder einer Handlungspflicht nach § 3 Abs. 1 bzw. Abs. 2 zuwiderhandelt,

2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen.
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach § 5 nicht duldet.

§ 9 (Inkrafttreten) wird wie folgt ergänzt:

Gleichzeitig wird die Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 11. Oktober 1985 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 18 vom 7. November 1985) aufgehoben.

Das Ausfertigungsdatum 2. September 1991 wird berichtigt auf den 20. September 1991.

- (5) Die §§ 4, 9 und 10 der nachstehenden Wasserschutzgebietsverordnung werden neu gefasst:

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Mühlendorf, Stegaurach und Hartlanden für die Tiefbrunnen I-IV auf den Fl.-Nrn. 265/2 und 252 der Gemarkung Stegaurach und Fl.-Nrn. 114/1 und 109/1 der Gemarkung Mühlendorf für die Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aueracher Gruppe vom 4. November 2005 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 14/2005 vom 22. Dezember 2005), eingetragen im WB-Blatt C 78.

§ 4 (Ausnahmen) erhält folgende Neufassung:

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten, Beschränkungen und Handlungspflichten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die örtlich zuständige Behörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 9 (Ordnungswidrigkeiten) erhält folgende Neufassung:

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7 a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot, einer Beschränkung oder einer Handlungspflicht nach § 3 Abs. 1 bzw. Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen.
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 (Inkrafttreten) wird wie folgt geändert:

(2) Gleichzeitig tritt die Wasserschutzgebietsverordnung vom 21. Oktober 1981 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 19 vom 2. November 1981) außer Kraft.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des jeweiligen Landkreises in Kraft.

Bamberg, 29. Oktober 2013
Landratsamt

Dr. Günther Denzler
Landrat

Erste Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Lichtenfels

vom 10.10.2013

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz – AbmG) erlässt der Landkreis Lichtenfels folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Lichtenfels vom 07. August 2008 (Amtsblatt des Landkreises Lichtenfels vom 25.08.2008, Seite 58) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Gebühr wird nach der Dauer der Abwesenheit des Feldgeschworenen von seiner Wohnung gerechnet, welche zur vollständigen Erledigung der Tätigkeiten nach dem Abmarkungsgesetz notwendig ist. Sie beträgt für den Feldgeschworenen 10,50 € je angefangene Stunde, für den Feldgeschworenenobmann 11,00 € je angefangene Stunde."

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Lichtenfels, den 10.10.2013
Landkreis Lichtenfels

Christian Meißner
Landrat

Die Mittelschulverbandsversammlung des Schulverbandes Redwitz a. d. Rodach hat am 10.10.2013 die nachstehende Haushaltssatzung beschlossen.

Das Landratsamt Lichtenfels hat mit Schreiben vom 28.10.2013, Az. 32-941, von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 KommZG in ihrem Wortlaut amtlich bekannt gemacht.

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Redwitz a. d. Rodach
Landkreis Lichtenfels
für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund der Art.9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen u. Ausgaben mit 756.075,-- €

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen u. Ausgaben mit 87.000,-- €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen u. Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2013 auf **601.658,-- €** festgesetzt und nach der Zahl der Ver-

bandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand 01.10.2012 auf **277** Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.172,050542 €** festgesetzt.

4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Redwitz a.d. Rodach, den 29.10.2013
Schulverband Redwitz a.d. Rodach

gez. Mrosek
Schulverbandsvorsitzender

Gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang öffentlich in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Redwitz a.d.Rodach im Rathaus Redwitz a.d. Rodach während der allgemeinen Dienststunden aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

Darüber hinaus wird die Haushaltssatzung und Ihre Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Redwitz a.d. Rodach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitgehalten (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 26, Art. 65 GO, § 4 BkmV).

gez. Mrosek
Schulverbandsvorsitzender

Landratsamt Lichtenfels
Christian Meißner
Landrat

Telefon: 09571/18-0 Vermittlung	Telefax: 09571/18-300	Internet: www.landkreis-lichtenfels.de	E-Mail: lra@landkreis-lichtenfels.de
------------------------------------	--------------------------	---	---

WEIHNACHTS- UND NEUJAHRSGRÜßE 2013/2014

*Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leserinnen und Leser,*

es war ein sitzungsreiches Jahr des Kreistages Lichtenfels. Dies zeigt sowohl die Anzahl der Kreistags- und Ausschusssitzungen des Kreistages, als auch die Themenvielfalt, die in den Sitzungen behandelt wurde. Schwerpunkt in diesem Jahr lag insbesondere auf der rettungsdienstlichen Versorgung des Landkreises, dem sogenannten Trust-II-Gutachten; sowie dem Neubau des Helmut-G.-Walther-Klinikums, mit dem wir in diesem Jahr ein gutes Stück vorangekommen sind, denn das Parkhaus konnte bereits im November seiner regulären Bestimmung übergeben werden.

Neben unseren Pflichtaufgaben, die wir als Landkreis nach der Landkreisordnung zu erfüllen haben, konnten wir auch wieder Akzente bei unseren freiwilligen Aufgaben setzen. Hierüber finden Sie in unserem Jahresbericht einen guten Überblick - auch über die einzelnen Veranstaltungen und die laufenden Projekte.

An dieser Stelle möchte ich mich bei allen Kreisträtkinnen und Kreisträtkern für die gute und parteiübergreifende Zusammenarbeit bedanken. Nahezu alle Beschlüsse wurden in diesem Jahr einstimmig gefasst. Das zeigt, dass die Sachpolitik für einen starken und zukunftsfesten Landkreis bei allen im Kreistag vertretenen Parteien im Mittelpunkt stand.

Auch wurden in diesem Jahr der Bundestag, der Landtag und der Bezirkstag neu gewählt und damit die politischen Weichen für die kommenden Jahre gestellt. Im Jahr 2014 stehen die Kommunalwahlen an. Hier wählen Sie Ihre Volksvertreter für den Stadt- bzw. Gemeinderat, den Kreistag aber auch den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin.

Zum Schluss möchte ich allen Feuerwehren und Blaulichtorganisationen, der aktiven Jugend, Musik-, Kultur- und Sportvereinen, den Mitgliedern der Obst- und Gartenbauvereine, den Kirchen und karitativen Einrichtungen sowie den Schulen dafür danken, dass sie unseren Gottesgarten am Obermain als lebens- und liebenswert gestaltet und erhalten haben. Mein besonderer Dank gilt nochmals allen Unternehmern, die tagtäglich dazu beitragen, dass neue Arbeitsplätze entstehen und die vorhandenen gesichert werden. In gleicher Weise sage ich unseren Arbeitnehmern Dank für die Flexibilität und Tüchtigkeit.

Allen Bürgerinnen und Bürgern im Landkreis wünsche ich eine gesegnete Weihnacht im Kreis ihrer Lieben und ein erfolgreiches und gesundes Jahr 2014.

Ihr

Christian Meißner
Landrat

Nachruf

Herr Bernhard Schnapp

ist am 04.12.2013 im Alter von 86 Jahren verstorben.

Herr Schnapp wurde zum 1. Juli 1964 beim Landkreis Lichtenfels eingestellt. Er war bis zu seinem Ausscheiden am 28.02.1990, viele Jahre als stellvertretender Leiter der Kfz-Zulassungsstelle tätig. Bernhard Schnapp war stets ein pflichtbewusster Mitarbeiter, der bei Vorgesetzten und Kollegen beliebt und geschätzt war. Unser besonderes Mitgefühl gilt seinen Kindern und Angehörigen.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Lichtenfels, den 12. Dezember 2013

Für den Personalrat
Heiko Stedler
Vorsitzender

Landkreis Lichtenfels
Christian Meißner
Landrat

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Wasserrecht; Ufersicherung am Krebsbach in Schney entlang des Sportgeländes der Freien Turner Schney durch die Stadt Lichtenfels; Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit; Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung	54
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gärtenrother Gruppe für das Haushaltsjahr 2013	55
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mannsgereuther Gruppe für das Haushaltsjahr 2013	55
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rothmannsthaler Gruppe für das Haushaltsjahr 2013	56

Wasserrecht; Ufersicherung am Krebsbach in Schney entlang des Sportgeländes der Freien Turner Schney durch die Stadt Lichtenfels Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit; Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Stadt Lichtenfels hat beim Landratsamt Lichtenfels die wasserrechtliche Genehmigung für die Durchführung von Maßnahmen zur Ufersicherung und Umgestaltung des Krebsbaches in Schney entlang des Sportgeländes der Freien Turner Schney beantragt.

Mit den beabsichtigten Ufersicherungsmaßnahmen und Gewässeraufweitungen wird der Tatbestand eines Gewässerausbaus erfüllt. Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf ein Gewässerausbau grundsätzlich einer Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann jedoch für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Gemäß den §§ 3a und 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. Anlage 1 Ziffer 13.18.1 und Anlage 2 zum UVP hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls stattgefunden. Diese hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Es wird daher festgestellt, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Das Verfahren für die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung regelt sich somit allein nach den Vorschriften des Wasserrechts.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Lichtenfels, den 07.11.2013
Landratsamt

Anton F l e i s c h m a n n
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Gärtenrother Gruppe
(Landkreis Lichtenfels)
für das Haushaltsjahr 2013**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gärtenrother Gruppe hat in ihrer Sitzung am 19.11.2013 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

Das Landratsamt Lichtenfels hat mit Schreiben Az 32-941 vom 03.12.2013 von der Satzung Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Satzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in ihrem Wortlaut amtlich bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Gärtenrother Gruppe
(Landkreis Lichtenfels)
für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund der §§ 16 ff der Verbandssatzung und des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **186.570 EUR**

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **88.695 EUR**

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Schimmendorf, 04.12.2013

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Gärtenrother Gruppe
Heinel
Verbandsvorsitzender

Gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Haushaltssatzung wird der Haushaltsplan eine Woche lang in der Wohnung des Ersten Verbandsvorsitzenden, Herrn Paul Heinel, Schimmendorf 47, 95336 Mainleus, öffentlich aufgelegt. Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen werden darüber hinaus an gleicher Stelle während des ganzen Jahres zur Einsicht bereitgehalten.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mannsgereuther Gruppe hat in ihrer Sitzung am 24.10.2013 die Haushaltssatzung für das Jahr 2013 beschlossen. Das Landratsamt Lichtenfels hat mit Schreiben vom 28.10.2013, Az. 32-941, von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Satzung wird nachstehend gem. Art. 24. Abs. 1 Satz 2 KommZG in ihrem Wortlaut amtlich bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur
Wasserversorgung der Mannsgereuther Gruppe
für das
Haushaltsjahr 2013**

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Mannsgereuther Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen u. Ausgaben mit 52.710,00 EURO

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen u. Ausgaben mit 5.000,00 EURO

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 6.000,-- EURO festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Mannsgereuth, den 22.10.2013
Zweckverband

Knoth
Verbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan wird vom Tage nach der Herausgabe dieses Amtsblattes an eine Woche lang in der Wohnung des Ersten Verbandsvorsitzenden, Herrn Werner Knoth, Mannsgereuth, Weinbergstr. 2, öffentlich aufgelegt. Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen werden darüber hinaus an gleicher Stelle während des ganzen Jahres zur Einsicht bereitgehalten.

Die Versammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rothmannsthaler Gruppe hat in ihrer Sitzung am 20.11.2013 die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen. Das Landratsamt Lichtenfels hat mit Schreiben vom 26.11.2013, Az. 32-941, von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Haushaltssatzung, die hiermit amtlich bekannt gemacht wird, hat folgenden Wortlaut:

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rothmannsthaler Gruppe für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund der §§ 16 ff der Verbandssatzung und des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rothmannsthaler Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den
Einnahmen und Ausgaben mit 122.570,00 EUR

und

im Vermögenshaushalt in den
Einnahmen und Ausgaben mit 28.340,00 EUR

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 12.500,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Wattendorf, 20. 11. 2013

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Rothmannsthaler Gruppe

K r a p p
Verbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan wird vom Tage nach der Herausgabe dieses Amtsblattes an eine Woche lang in der Wohnung des 1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Krapp, Hauptstr. 9, 96196 Wattendorf und in den Verwaltungsräumen der VG Steinfeld öffentlich aufgelegt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres an gleicher Stelle zur Einsicht bereit.

Landratsamt Lichtenfels
Christian Meißner
Landrat